

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

812. Sitzung

Berlin, Freitag, den 17. Juni 2005

Inhalt:

Erinnerung an den 17. Juni 1953	237 A	staaten der Europäischen Union (Drucksache 376/05)
Würdigung der Verdienste von Ministerpräsident Peer Steinbrück	237 B	b) Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucksache 377/05)
Glückwünsche zum Geburtstag	237 C	
Zur Tagesordnung	237 D	
1. Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 373/05, zu Drucksache 373/05)	241 D	c) Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucksache 378/05)
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	241 D	Beschluss zu a) bis c): Der Bundesrat hält die Gesetze für zustimmungsbedürftig – Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG
2. Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts (Drucksache 374/05)	241 D	5. a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Drucksache 379/05)
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	264*B	b) Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Drucksache 389/05)
3. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz) (Drucksache 375/05)	241 D	Beschluss zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	264*B	Beschluss zu b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG
4. a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitglied-		

6. Gesetz zur Errichtung einer „**Bundesstiftung Baukultur**“ – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 380/05) 242 A
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 242 A
 Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 242 C
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 243 C
7. Gesetz zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Kirgisischen Republik** über die **Förderung** und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 381/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 264*B
8. Gesetz zu dem Vertrag vom 28. März 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Bundesrepublik Nigeria** über die **Förderung** und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 382/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 264*B
9. Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Oktober 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Guatemala** über die **Förderung** und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 383/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 264*B
10. Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Oktober 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Angola** über die **Förderung** und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 384/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 264*B
11. Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Volksrepublik China** über die **Förderung** und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 385/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 264*B
12. Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Januar 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 386/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 264*B
13. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluss** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 298/05)
 b) Entschließung des Bundesrates zu den **Ladenöffnungszeiten** während der Fußballweltmeisterschaft 2006 – Antrag des Landes Hessen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Hessen – (Drucksache 293/05) 243 C
 Gunnar Uldall (Hamburg) 243 C
 Erwin Huber (Bayern) 244 B
 Geert Mackenroth (Sachsen) 267*C
Beschluss zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 244 D
Beschluss zu b): Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 244 D, 245 A
14. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes – Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum **betäubungslosen Schlachten** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 418/05) 245 A
 Wilhelm Dietzel (Hessen) 245 A
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Agrarausschuss 245 D
15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 33 **Gerichtsverfassungsgesetz** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 435/05) 246 A
 Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) 246 A
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Rechtsausschuss 246 B
16. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (**Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 436/05) 246 B
 Karin Schubert (Berlin) 246 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 247 D

17. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des Bundesrechts** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Drucksache 325/05)
- b) Entwurf eines Ersten Gesetzes über die **Bereinigung von Bundesrecht** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern (Drucksache 327/05)
- c) Entwurf eines Ersten Gesetzes über die **Bereinigung von Bundesrecht** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (Drucksache 329/05) 252 B
- d) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Bereinigung des Bundesrechts** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Drucksache 334/05) 241 D
 Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 252 B
 Geert Mackenroth (Sachsen) 253 A
 Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz 253 D
- Beschluss** zu a) bis c): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 254 C, D
- Beschluss** zu d): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 265* C
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** (Drucksache 362/05) 254 D
 Harald Wolf (Berlin) 254 D
 Andreas Renner (Baden-Württemberg) 256 C
 Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit 257 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 258 C
20. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (**Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz** – VersorgNG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 390/05) 258 C
 Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 258 C
 Erwin Huber (Bayern) 259 D
 Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) 268* C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 260 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über **Klimaänderungen** vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG (Drucksache 330/05) 260 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 260 C
22. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der **abfallrechtlichen Überwachung** (Drucksache 331/05) 260 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 260 C
23. Entwurf eines Gesetzes über den Betrieb elektronischer Mautsysteme (**Mautsystemgesetz** – MautSysG) (Drucksache 332/05) 241 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 265* C
25. Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung** (Drucksache 333/05) 241 D
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 265* C
26. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Bessere Rechtsetzung 2004“ gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Anwendung der **Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** (12. Bericht) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 218/05) 241 D
 Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 266* B
- Beschluss:** Stellungnahme 265* C
27. 13. Bericht des Ausschusses für die **Hochschulstatistik** für den Zeitraum 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2004 – gemäß § 7 Abs. 2 Hochschulstatistikgesetz – (Drucksache 274/05) 260 C
- Beschluss:** Kenntnisnahme 260 D
28. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 211/05) 260 D
- Beschluss:** Stellungnahme 260 D

29. a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der **Wirtschaftspolitiken** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 299/05)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die **Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 300/05) 261 A
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme 261 A
30. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm **„Bürger/innen für Europa“** für den Zeitraum 2007 bis 2013 zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 290/05) 261 A
- Beschluss:** Stellungnahme 261 C
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur **Bekämpfung der Geflügelpest**
- Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 348/05) 241 D
- Beschluss:** Stellungnahme 265*C
32. Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 343/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265*A
33. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Meldung und Vorführung von **Saatgut** bei der Einfuhr (Drucksache 344/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265*A
34. Erste Verordnung zur Änderung der **Saatgutaufzeichnungsverordnung** (Drucksache 345/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265*A
35. a) Dreizehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages nach dem Bundesversorgungsgesetz (Dreizehnte **KOV-Anpassungsverordnung** 2005 – 13. KOV-AnpV 2005) (Drucksache 297/05)
- b) Zwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 346/05)
- c) Neununddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 347/05) 241 D
- Beschluss** zu a) bis c): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265*A
36. Erste Verordnung zur Änderung der **Zinsinformationsverordnung** (Drucksache 335/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265*A
37. Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 338/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 265*C
38. Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über **Vorrechte und Immunitäten** während der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der **IKPO-Interpol** in Berlin vom 17. bis 22. September 2005 (Drucksache 328/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265*A
39. Verordnung zur Festlegung einer Veränderungssperre zur Sicherung der Standorterkundung für eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle im Bereich des Salzstocks Gorleben (**Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung** – GorlebenVSpV) (Drucksache 337/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 265*A
40. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die **Handwerksrolle** (Drucksache 160/05) 241 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 265*C

41. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring (**AVV Lebensmittel-Monitoring – AVV LM**) (Drucksache 296/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 265*A
42. Vorschlag für die **Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit** – gemäß §§ 375 Abs. 3, 377 Abs. 2, 379 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – (Drucksache 416/05, zu Drucksache 416/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Drucksache 416/1/05 266*A
43. a) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ständiger Ausschuss der Kommission für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, **Untergruppe Tiergesundheit**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 324/05)
- b) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Übertragbare Krankheiten (ESCON)“** der Kommission) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 370/05) 241 D
Beschluss zu a): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 324/1/05 266*A
Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 370/1/05 266*A
44. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 415/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 415/05 266*A
45. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – gemäß § 118 Abs. 4 TKG – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 417/05) 241 D
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 417/05 266*A
46. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 368/05, zu Drucksache 368/05) 241 D
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 266*B
47. Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (**Spieleinsatzsteuergesetz – SpEStG**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein – Geschäftsordnungsantrag der Länder Niedersachsen, Bayern und Brandenburg – (Drucksache 584/02)
- in Verbindung mit
19. Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 326/05) 247 D
Mitteilung zu 47: Fortsetzung der Ausschussberatungen 248 A
Beschluss zu 19: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 248 A
48. a) Entwurf eines Gesetzes zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung von **Planfeststellungsverfahren und Plan genehmigungen** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 467/05)
- in Verbindung mit
24. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von **Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 363/05) 248 A
Curt Becker (Sachsen-Anhalt) 248 B
Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 249 B
Gunnar Uldall (Hamburg) 267*D
Mitteilung zu 48 a): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 250 B
Beschluss zu 24: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 250 C
48. b) Entschließung des Bundesrates zur Anpassung der Fachgesetze zum Planungsrecht im Rahmen einer Novellierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Beschleunigung von **Planfeststellungsverfahren und Plan genehmigungen** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 468/05)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 237 D

49. Entschließung des Bundesrates zum weiteren Fortgang der europäischen Einigung – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 481/05)	250 C	Harald Schliemann (Thüringen), Berichterstatter	239 A
Jochen Riebel (Hessen)	250 C	Wolfram Kuschke (Nordrhein-Westfalen)	263*C
Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Ausschuss für Fragen der Europäischen Union	252 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	239 D
50. Vorschlag für die Berufung von acht Länderbeauftragten in den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung – gemäß § 92 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 BBiG – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 222/05 [neu])	261 C	54. Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Drucksache 498/05)	239 D
Beschluss: Zustimmung zu dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 222/1/05	261 C	Dr. Christean Wagner, Berichterstatter	239 D, 263*D
51. Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts (Drucksache 495/05)	237 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG	240 C
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg), Berichterstatter	237 D, 263*A	55. Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) (Drucksache 499/05)	240 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG	238 B	Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter	240 C
52. Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm (Drucksache 496/05)	238 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	241 A
Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter	238 C	56. Viertes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Drucksache 500/05)	241 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	239 A	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg), Berichterstatter	241 B
53. Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 497/05)	239 A	Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)	241 C, 264*A
		Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	241 C
		Nächste Sitzung	261 D
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	262 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	262 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident Matthias Platzeck, Ministerpräsident des Landes Brandenburg

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Karin Schubert (Berlin)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Willi Stächele, Minister des Staatsministeriums und für europäische Angelegenheiten

Andreas Renner, Minister für Arbeit und Soziales

B a y e r n :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Erwin Huber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Verwaltungsreform und Leiter der Staatskanzlei

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

B e r l i n :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin für Justiz

Harald Wolf, Bürgermeister und Senator für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

B r a n d e n b u r g :

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

B r e m e n :

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Thomas Röwekamp, Bürgermeister, Senator für Inneres und Sport

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

H a m b u r g :

Gunnar Uldall, Senator, Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit

H e s s e n :

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Dr. Christean Wagner, Minister der Justiz

Wilhelm Dietzel, Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Wolfgang Methling, Umweltminister

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Peer Steinbrück, Ministerpräsident

Wolfram Kuschke, Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien und Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Herbert Mertin, Minister der Justiz

T h ü r i n g e n :

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Harald Schliemann, Justizminister

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz

Rolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundeskanzler

Hans Martin Bury, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

Hermann Winkler, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Dr. Gerald Thalheim, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Curt Becker, Minister der Justiz

Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Ralf Stegner, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

Margareta Wolf, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Prof. Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

(A)

(C)

812. Sitzung

Berlin, den 17. Juni 2005

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Matthias Platzeck: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 812. Sitzung des Bundesrates – an diesem **17. Juni**, den wir als **Tag des Volksaufstandes in der ehemaligen DDR in Erinnerung halten**, ein Volksaufstand, der hier in Berlin, an der Leipziger Straße, vor genau 52 Jahren mit Panzern im Keim erstickt worden ist. Ich denke, das darf zu Beginn dieser Sitzung des Bundesrates im 15. Jahr des wiedervereinigten Deutschland nicht unerwähnt bleiben.

(B) Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, gilt mein besonderer **Dank** Herrn Ministerpräsidenten Peer **S t e i n b r ü c k**, der heute zum letzten Mal in seiner Eigenschaft als Regierungschef des Landes Nordrhein-Westfalen an einer Plenarsitzung teilnimmt.

Herr Kollege Steinbrück ist seit gut zwölf Jahren Mitglied dieses Hauses, seit November 2002 als Ministerpräsident. Er kann auf eine langjährige politische Laufbahn insbesondere in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen zurückblicken, die ihn bis zum Amt des Ministerpräsidenten des bevölkerungsreichsten Landes Deutschlands geführt hat.

Auch wenn er bereits über die Hälfte seines Lebens in Nordrhein-Westfalen zu Hause ist, hat er sich als gebürtiger Hamburger bestimmte Eigenschaften bewahrt, die den Hanseaten gerne nachgesagt werden. Diese positiven Eigenschaften sind auch seiner Arbeit im Bundesrat besonders zugute gekommen. Dazu möchte ich neben dem in jedem politischen Amt unabdingbaren Fleiß ein hohes Maß an Offenheit, Gradlinigkeit und Fairness rechnen. Sein Sachverstand hat die Gesetzgebungsarbeit unseres Hauses bereichert.

Meine Damen und Herren, ich darf im Namen des gesamten Bundesrates sprechen, wenn ich sage, dass sich Peer Steinbrück über die Parteigrenzen hinweg unserer besonderen Wertschätzung erfreut. Ich nehme heute die Gelegenheit wahr, Ihnen, Herr Kollege Steinbrück, in einer Plenarsitzung für Ihre Ar-

beit herzlich zu danken und dies mit den besten Wünschen für die Zukunft zu verbinden. Alles Gute!

(Beifall – Peer Steinbrück [Nordrhein-Westfalen]: Vielen Dank!)

Danken möchte ich auch Herrn Minister Wolfram **K u s c h k e** für seine Arbeit als Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien und als Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund. Auch für Sie: Glückauf!

Lassen Sie mich nun noch einer angenehmen Verpflichtung nachkommen und Frau Ministerin **H e i s t e r - N e u m a n n** aus Niedersachsen zu ihrem heutigen **Geburtstag** alles Gute wünschen!

(Beifall)

(D)

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 56 Punkten vor.

Punkt 48 b) wird von der Tagesordnung abgesetzt. Der Entschließungsantrag ist zurückgezogen worden.

Zu Beginn der Sitzung werden die Punkte 51 bis 56 behandelt. Nach Tagesordnungspunkt 16 werden die miteinander verbundenen Punkte 47 und 19 aufgerufen. Anschließend werden die verbundenen Punkte 48 a) und 24 behandelt. Es folgt Tagesordnungspunkt 49. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51:**

Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts (Drucksache 495/05)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren darf ich Herrn Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) das Wort erteilen.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 26. November 2004 das Gesetz zur Neuordnung des

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg), Berichterstatter

(A) Lebensmittel- und des Futtermittelrechts verabschiedet. Das Gesetz passt im Wesentlichen das Lebensmittel- und das Futtermittelrecht an europäisches Recht an und führt beide Bereiche in einem Gesetz zusammen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 17. Dezember 2004 den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung angerufen.

Der **Vermittlungsausschuss** hat das Gesetz zuletzt am 15. Juni 2005 behandelt und einen **Kompromiss gefunden**.

Die nunmehr vorliegende vollständig überarbeitete Fassung des Gesetzes soll insbesondere die Rechtsanwendung erleichtern, um **mehr Rechtssicherheit** zu erzielen. Es werden **bundeseinheitlich** Regelungen getroffen, nach denen die Behörde **Maßnahmen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung** ergreifen kann. Unter anderem ist es damit allen Behörden möglich, die **Öffentlichkeit zu informieren**, wenn der Verdacht besteht, dass von einem Erzeugnis Risiken für die menschliche Gesundheit ausgehen oder gegen Vorschriften zum Schutz vor Täuschung verstoßen wurde.

Nicht einigen konnte sich der Vermittlungsausschuss in der Frage der Normierung der Verbraucherinformation, soweit es um das Recht auf Informationen geht, die sich bei Behörden befinden.

Zu Artikel 1 des Gesetzes **hat die Bundesregierung zwei Erklärungen zu Protokoll gegeben**. Die eine betrifft eine Auslegungsfrage zur Information der Öffentlichkeit durch die Behörden. Zum anderen geht es um die Verordnungsermächtigung in § 70 Abs. 7 des Gesetzes. Hier sagt die Bundesregierung zu, dass die Länder bei entsprechenden Verordnungsvorhaben rechtzeitig beteiligt werden.

Die beiden Erklärungen der Bundesregierung gebe ich im Wortlaut **zu Protokoll***.

Ich halte den Vermittlungsvorschlag auch aus der Sicht der Länder für einen tragbaren Kompromiss.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 16. Juni 2005 zugestimmt.

Ich empfehle Ihnen, dem Gesetz ebenfalls in der Fassung des Vermittlungsergebnisses zuzustimmen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der aus Drucksache 495/05 ersichtlichen Fassung angenommen.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

*) Anlage 1

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 52:**

Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von **Umgebungs-lärm** (Drucksache 496/05)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren darf ich Herrn Staatsminister Huber (Bayern) das Wort erteilen.

Erwin Huber (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz soll die europäische Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungs-lärm vom Juni 2002 umgesetzt werden.

Vorgesehen ist darin insbesondere die Verpflichtung, für die Umgebung von so genannten Hauptlärmquellen, wie stark befahrenen Straßen, Flughäfen, Haupteisenbahnstrecken, Lärmkarten aufzustellen und auf dieser Grundlage Lärmaktionspläne zu entwickeln, die die Strategie und konkrete Maßnahmen zur Lärminderung aufzeigen sollen.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 13. August 2004 – nach mehr als zwei Jahren – einen Gesetzentwurf zugeleitet, nachdem die **Umsetzungsfrist** bereits **im Juli 2004 abgelaufen** war.

Der Bundesrat hat eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, vor allem deshalb, weil der Entwurf sehr bürokratisch war und weit über eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen ist. Der Bundestag hat die Stellungnahme des Bundesrates dennoch nicht berücksichtigt und den Entwurf nahezu unverändert verabschiedet.

Der Bundesrat hat das Gesetz deshalb am 26. November 2004 abgelehnt.

Nach Anrufung durch die Bundesregierung hat sich der Vermittlungsausschuss in den letzten Monaten in einem langen, schwierigen und zähen Verfahren mit dem Gesetz beschäftigt.

Am Mittwoch ist es gelungen, einen **Kompromissvorschlag** vorzulegen. Damit wird das **europäische Recht** sehr viel „**schlanker**“ umgesetzt. Statt vorher 16 Paragraphen reichen jetzt ganze sechs für eine sinnvolle Regelung. Viele komplizierte Vorschriften sind entfallen. In dieser schlankeren Gestalt hat das Gesetz im Vermittlungsausschuss einstimmige Zustimmung erfahren.

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetz in dieser Fassung gestern zugestimmt.

Ich empfehle Ihnen, dem Gesetz ebenfalls die Zustimmung zu erteilen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in der aus Drucksache 496/05 ersichtlichen Fassung angenommen.

Präsident Matthias Platzeck

(A) Wir haben nun über die Zustimmung zu dem Gesetz zu befinden. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 53:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen **Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 497/05)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Schliemann (Thüringen) das Wort.

Harald Schliemann (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 11. März 2005 das Siebte Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verabschiedet.

Das Gesetz verfolgt zwei Ziele. Zum einen soll das deutsche Wettbewerbsrecht umfassend an das europäische Wettbewerbsrecht angepasst werden. Das Kartellrecht soll deutlich weniger als bisher dem behördlichen Wettbewerbsverfahren unterliegen. Das Schutzniveau von Wettbewerbern und Verbrauchern soll durch effektivere zivilrechtliche Regelungen erhöht werden.

(B) Zum anderen enthält das Gesetz Änderungen pres-spezifischer Regelungen. So soll unter anderem die Umsatzschwelle, oberhalb der das Bundeskartellamt Zusammenschlüsse im Pressebereich prüft, von 25 Millionen auf 50 Millionen Euro angehoben werden. Darüber hinaus sollen die Kooperationsmöglichkeiten von Zeitungsunternehmen im Anzeigenbereich, in Druck und Vertrieb unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert werden. Kooperationen sollen möglich sein, wenn sie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen dienen und wenn sie für die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage und für die Fortführung mindestens einer der beteiligten Zeitungen erforderlich sind. An den Kooperationen dürfen nicht mehr als fünf Zeitungen beteiligt sein.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. April 2005 beschlossen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, das Gesetz einer grundlegenden Überarbeitung zu unterziehen.

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2005 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat ein Ergebnis vorgelegt. Auf dessen Grundlage hat der **Vermittlungsausschuss** in seiner Sitzung am 15. Juni 2005 einen **Einigungsvorschlag beschlossen**. Er sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Die im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vorgesehenen **Sonderregelungen für Pressekartelle** werden **aus dem Gesetz herausgenommen**.

Die **Regelung** des § 23-EGWB, **die zur europafreundlichen Anwendung der nationalen Kartellvorschriften verpflichtet**, wird **gestrichen**.

(C) Ein **Klagerecht für Verbraucherschutzverbände entfällt ebenso wie eine Vorteilsabschöpfung** für diese Verbände.

Die **Übergangsfrist für legalisierte Kartelle** wird um eineinhalb Jahre **bis 31. Dezember 2007 verlängert**.

Auf den **1. Juli 2009** wird der Zeitpunkt hinausgeschoben, von dem an das **Bundeskartellamt Vollstreckungsbehörde für solche Geldbußen und Geldbeträge ist, deren Verfall angeordnet wurde**. Von diesem Zeitpunkt an fließen die daraus resultierenden Beträge der Bundeskasse, nicht mehr den Landeskassen zu.

Schließlich wird auch den **Landeskartellbehörden das Recht eingeräumt, neben dem Bundeskartellamt einzelne Wirtschaftszweige oder einzelne Arten von Vereinbarungen zu untersuchen**.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis in seiner gestrigen Sitzung zugestimmt.

Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz ebenfalls zustimmt, was ich empfehle. – Danke sehr.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Minister Kuschke** (Nordrhein-Westfalen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner 181. Sitzung am 16. Juni 2005 angenommen. (D)

Wer dem Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 54:

Zweites Gesetz zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 498/05)

Zur Berichterstattung über diesen weiteren Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss erteile ich Herrn Staatsminister Dr. Wagner (Hessen) das Wort.

Dr. Christean Wagner (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts regelt die Marktordnung für Strom und Gas. Es dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union für Strom und Gas.

Der Bundesrat hat in seiner 810. Sitzung am 29. April 2005 beschlossen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes herbeizuführen.

*) Anlage 2

Dr. Christean Wagner (Hessen), Berichterstatter

(A) Eine Arbeitsgruppe hat in drei Sitzungen eine Empfehlung erarbeitet, die der Vermittlungsausschuss angenommen hat. Sie liegt dem Bundesrat heute vor.

Im Vermittlungsverfahren sind wesentliche Änderungen an dem Gesetz vorgenommen worden, die sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

Erstens. Der **Zugang zu den Gasnetzen wird erleichtert**.

Zweitens. **Alle Netznutzungsentgelte werden von den Regulierungsbehörden vorab geprüft und genehmigt**. Damit ist eine wirksame Kontrolle gesichert, die auch die erforderliche Rechtssicherheit schafft.

Drittens. Das umstrittene **Kalkulationsprinzip der Nettosubstanzerhaltung** wird **nicht mehr gesetzlich verankert**. Der Verordnungsgeber ist damit frei in der Ausgestaltung geeigneter Kalkulationsprinzipien.

Viertens. Die **Länder werden in die Regulierungsaufgabe eingebunden**. Sie nehmen die Aufsicht über Netzbetreiber wahr, an deren Netz weniger als 100 000 Kunden angeschlossen sind und deren Netze Ländergrenzen nicht überschreiten. Die **Bundesregierung** hat in einer **Protokollerklärung** zum Vermittlungsergebnis zugesagt, die Aufgabe von denjenigen Ländern im Wege der **Organleihe** durch die Bundesnetzagentur zu übernehmen, die sie nicht selbst wahrnehmen wollen. Entsprechende Erklärungen sind bis 1. August 2005 abzugeben.

(B) Die Bundesregierung hat in einer weiteren Erklärung zum Vermittlungsergebnis, die ich hiermit **zu Protokoll*** gebe, die Bereitschaft erklärt, die **Verordnungen zum Netzzugang und zu den Netzentgelten** mit den Änderungen, wie sie in der Sitzung der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses vom 10. Juni 2005 vereinbart worden sind, nach entsprechender Beschlussfassung durch den Bundesrat im Kabinett zu verabschieden. Eine Beschlussfassung des Bundesrates wird zur nächsten Sitzung am 8. Juli 2005 von den Ausschüssen vorbereitet.

Der Deutsche Bundestag hat dem Vermittlungsergebnis am 16. Juni 2005 zugestimmt.

Ich empfehle, dem Gesetzesbeschluss ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner 181. Sitzung am 16. Juni 2005 angenommen.

(C) Wer dem Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 55:

Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 (**akustische Wohnraumüberwachung**) (Drucksache 499/05)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung darf ich Herrn Staatsminister Mackenroth (Sachsen) das Wort erteilen.

Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das am 12. Mai 2005 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur akustischen Wohnraumüberwachung trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, bis zum Ende dieses Monats die verfassungsrechtlichen Mängel des so genannten großen Lauschangriffes zu beseitigen. Hierzu enthält der Gesetzesbeschluss verschiedene Verbesserungen des Schutzes vor Eingriffen in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung durch eine akustische Wohnraumüberwachung.

Neben einer Stärkung des Richtervorbehalts sieht es erhöhte Anforderungen an die datenschutzrechtliche Ausgestaltung einer akustischen Wohnraumüberwachung vor und regelt die Benachrichtigungspflichten sowie die Ausgestaltung des nachträglichen Rechtsschutzes.

Schließlich wird auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Reduzierung des Katalogs der Anlasstaten auf solche Straftatbestände, die als besonders schwer einzustufen sind, umgesetzt. Gerade in diesem Bereich schöpfte der Entwurf nach Auffassung des Bundesrates den durch das Bundesverfassungsgericht eingeräumten Spielraum nicht vollständig aus. Der Bundesrat hat daher bereits im ersten Durchgang eine Reihe von Änderungen gerade zur Erweiterung des Katalogs der Anlasstaten um schwere Straftaten im Bereich der Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen, der organisierten Wirtschaftskriminalität und schwerer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gefordert.

Nachdem das Gesetz vom Deutschen Bundestag unverändert verabschiedet worden war, hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 27. Mai 2005 die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen, um es im Sinne seiner früheren Stellungnahme abzuändern.

Das ist dem Vermittlungsausschuss in einigen Punkten gelungen. So wird der **Katalog der Straftaten, die eine akustische Wohnraumüberwachung rechtfertigen, auf weitere Deliktgruppen**, wie die banden- oder gewerbsmäßige Kreditkartenfä-

*1 Anlage 3

Geert Mackenroth (Sachsen), Berichterstatter

(A) schung, **ausgedehnt**. Weitere Forderungen des Bundesrates waren indes nicht durchsetzbar.

Insgesamt bestehen zwar **Restzweifel, ob** das **Gesetz** trotz der im Vermittlungsausschuss vorgenommenen Verbesserungen **für eine effektive Verbrechensbekämpfung** noch hinreichend **praktikabel ist**. **Andererseits steht der Gesetzgeber unter** erheblichem **Zeitdruck**. Käme das Gesetz nicht zu Stande, wäre ab dem 1. Juli 2005 eine akustische Wohnraumüberwachung auch in eingeschränkter Form nicht mehr möglich. Dies rechtfertigt es meines Erachtens, verbleibende Bedenken zurückzustellen und zunächst abzuwarten, wie sich die Neufassung in der Praxis bewährt.

Ich empfehle Ihnen daher, dem vom Bundestag gestern beschlossenen Gesetz ebenfalls zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat am 15. Juni 2005 einen Einigungsvorschlag beschlossen, den der Deutsche Bundestag am 16. Juni 2005 angenommen hat.

Wer dafür ist, dem Gesetz in der geänderten Fassung zuzustimmen, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

(B) **Tagesordnungspunkt 56:**

Viertes Gesetz zur Änderung der **Bundesnotarordnung** (Drucksache 500/05)

Das Gesetz kommt ebenfalls aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung darf ich wiederum Herrn Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) das Wort erteilen.

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 1. Juli 2004 das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung verabschiedet. Es basiert auf einem Gesetzentwurf des Bundesrates, der auf eine baden-württembergische Initiative zurückgeht.

Der Bundestag hat mit dem Gesetz die Bundesnotarordnung so geändert, dass neben den freien Notaren auch im Landesdienst tätige Notare bestellt werden können.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetz am 9. Juli 2004 den Vermittlungsausschuss angerufen. Ziel war es, im badischen Rechtsgebiet das Notariat im Landesdienst als Regelfall beibehalten zu können.

Der **Vermittlungsausschuss** hat das **Gesetz** zuletzt am 15. Juni 2005, also am Mittwoch dieser Woche, behandelt und es **bestätigt**.

Ich empfehle Ihnen, dem Gesetz zuzustimmen.

Hiermit endet meine Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuss. (C)

Für das Land Baden-Württemberg erkläre ich Folgendes:

Nach Artikel 138 des Grundgesetzes besteht für das süddeutsche Notariat ein Reservatrecht. Für eine Änderung des bestehenden Notariatsystems in Baden-Württemberg ist daher die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

Ich erkläre hiermit die **Zustimmung der Landesregierung nach Artikel 138 des Grundgesetzes**.

Im Übrigen gebe ich eine **Erklärung zu Protokoll***.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Wie schon gesagt, gibt Herr Minister Professor Reinhart (Baden-Württemberg) eine Erklärung zu Protokoll.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat am 15. Juni 2005 als Einigungsvorschlag beschlossen, das Gesetz zu bestätigen.

Wir haben daher über das unveränderte Gesetz abzustimmen. Wer dafür ist, dem Gesetz zuzustimmen, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich stelle fest, dass auch das Land Baden-Württemberg gemäß Artikel 138 des Grundgesetzes zugestimmt hat.

Tagesordnungspunkt 1:

Gesetz zur **Änderung des Absatzfondsgesetzes und des Holzabsatzfondsgesetzes** (Drucksache 373/05, zu Drucksache 373/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuss empfiehlt in Drucksache 373/1/05, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes anzurufen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 5/2005****) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2 bis 5, 7 bis 12, 17 d), 23, 25, 26 und 31 bis 46.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll***)** zu **Tagesordnungspunkt 26** hat Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) abgegeben.

*) Anlage 4

***) Anlage 5

****) Anlage 6

Präsident Matthias Platzeck

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

Gesetz zur Errichtung einer „**Bundesstiftung Baukultur**“ (Drucksache 380/05)

Das Wort hat zunächst Herr Minister Professor Reinhart (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Architektur ist nach Vitruv, dem Vater der Architektur, „die Mutter aller Künste und die öffentlichste“. Deswegen ist es richtig, dass die Baukultur uns gemeinsam, den Bund wie die Länder, beschäftigt.

Im Jahr 2000 hat das **Bundesbauministerium mit Unterstützung der Länder die Initiative „Architektur und Baukultur“ ins Leben gerufen**. Die Länder, auch Baden-Württemberg, haben diese Initiative unterstützt, weil sie dem Thema „Baukultur“ hohen Wert zumessen. Dabei steht im Vordergrund, dass sich in den Köpfen etwas ändert, dass das Bewusstsein für den Wert der gebauten Umwelt bei den Architekten, den Bauingenieuren und der Bauwirtschaft, den öffentlichen und privaten Bauherren und in der Gesellschaft insgesamt gestärkt wird.

Baukultur ist für uns nichts Neues. Länder und Kommunen haben als Bauherren die Herausforderung angenommen. **Städterneuerung und Konversion** haben dazu beigetragen. Schließlich haben auch die Kammern mit Veranstaltungen und Wettbewerben viel geleistet.

(B) Baden-Württemberg hat eine Vielzahl von außerordentlich qualitativollen Beispielen gelebter Baukultur vorzuweisen. Darauf sind wir stolz. Sicherlich kann jeder von Ihnen, meine Damen und Herren, ähnliche baukulturelle Leistungen seines eigenen Landes benennen.

Der Bund kann ebenfalls Hervorragendes, etwa in Bonn oder hier in Berlin, für sich in Anspruch nehmen. Aber muss er sich deswegen zum Vorreiter der Baukultur gerade in Form einer Bundesstiftung machen?

Die **Kulturhoheit liegt grundsätzlich bei den Ländern**. Sie ist verfassungsrechtlicher Auftrag und Kernstück ihrer Eigenstaatlichkeit. **Ungeschriebene Kompetenzen des Bundes** auf diesem Gebiet **bedürfen** mit Blick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder **daher einer besonderen Rechtfertigung**. Selbst wenn es Anhaltspunkte für Bundeszuständigkeiten bei Bauplanungsrecht, Städtebau oder Wirtschaftsrecht gibt: Zu fragen ist nach der Erforderlichkeit der uns heute vorliegenden Regelungen.

Bauten des Bundes sollten von hoher Baukultur zeugen. Wir freuen uns, wenn der Bund deutsche Baukultur auf internationaler Ebene vertritt. Dazu bedarf es aber meiner Auffassung nach keiner Bundesstiftung, wie das Gesetz sie regeln will. Baukultur ist auch so eine Daueraufgabe des Bundes. Die Länder unterstützen ihn dabei gerne.

(C) Der Bundesrat bekräftigt ausdrücklich die Notwendigkeit, die Baukultur in Deutschland zu fördern und das Bewusstsein für ihre Bedeutung in der Öffentlichkeit und bei den Bauherren zu stärken. Allerdings müssen diese Zielsetzungen in verfassungsrechtlich gebotener Weise realisiert werden.

Fazit: Baukultur, in der sich die regionale Vielfalt wiederfindet – selbstverständlich ja! Eine Bundesstiftung dafür ist aber sicherlich nicht unser drängendstes Problem.

Ziel muss es jetzt sein, den besonderen Interessen der Baukultur in Deutschland Rechnung zu tragen, dabei aber die **Kompetenzordnung des Grundgesetzes sowie die Eigenstaatlichkeit der Länder zu respektieren**.

Wir sollten im Vermittlungsausschuss eine Lösung finden, die von gemeinsamem Geist getragen ist. Baukultur und Verfassungskultur müssen zusammenfinden.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Großmann aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will auf die Bedenken hinsichtlich der Kompetenz des Bundes zur Errichtung der Stiftung eingehen. (D)

Die Baukultur als nationales Markenzeichen hat Bedeutung für den gesamten Standort Deutschland und dessen Außerdarstellung. Die **Stiftung**, die wir vorschlagen, **beschränkt sich auf Kommunikationsinstrumente mit bundesweiter und internationaler Ausstrahlung**.

Baukultur umfasst das Zusammenwirken aller Planungs- und Bauprozesse, um eine nachhaltige funktionelle, soziale, ökologische, wirtschaftliche und gestalterische Gesamtqualität zu erzielen. Sie ist somit **im Planungs- und Bauwesen zentral verankert**. Man kann das Bauen und seine Verfahren nicht aufteilen in „einfaches Bauen“ – Baupolitik – und „anspruchsvolles Bauen“ – Kulturpolitik. Jede staatliche Ebene hat vielmehr eine eigene – ganzheitliche – Verantwortung.

Der **Bund** als wichtiger öffentlicher Bauherr **hat eine baukulturelle Vorbildfunktion** und kann dafür den öffentlichen Dialog über die Maßstäbe der Baukultur organisieren. Er ist für das Städtebaurecht zuständig und hat dort – übrigens mit Zustimmung des Bundesrates – die „Baukultur“ ausdrücklich als abwägungserheblichen Belang normiert. Er **fördert den Städtebau mit erheblicher Bedeutung für die Baukultur**. Die Förderung der Baukultur stärkt ferner die Nachfrage nach hochwertigen Planungs- und Bauleistungen und damit auch die Bauwirtschaft.

Parl. Staatssekretär Achim Großmann

(A) Deshalb hat der Bund hier natürlich eine **Regelungskompetenz**. Diese folgt **aus der Natur der Sache wie aus dem Recht der Wirtschaft**.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf mit den Ihnen vorliegenden Änderungen einstimmig beschlossen. In den vorhergehenden Beratungen ist erneut deutlich geworden, dass alle Fraktionen die Förderung der Baukultur in Deutschland für richtig halten und umsetzen wollen. Auch der zuständige Fachausschuss des Bundesrates hat vor wenigen Tagen sein positives Votum bekräftigt.

Meine Damen und Herren, Sie wissen: Hinter diesem **Projekt** stehen nicht nur die Bundesregierung und der gesamte Deutsche Bundestag. Es ist auch das **Ergebnis eines fünfjährigen gemeinsamen Prozesses, der Initiative „Architektur und Baukultur“** unter enger Beteiligung der Länder und Gemeinden und mit vielen Partnern aus der Wohnungs- und Bauwirtschaft sowie den planenden Berufen. Alle Beteiligten haben sich erheblich engagiert und setzen große Hoffnungen in die Bundesstiftung; ich verweise auf die jüngsten dringenden Appelle aus diesem Umfeld.

Im Unterschied zu vielen unserer Nachbarländer, die sich längst positioniert haben, besitzt die Bundesrepublik Deutschland in diesem Bereich auf nationaler Ebene immer noch keine adäquate Plattform für den Austausch und zur eigenen Darstellung.

(B) Mit der Errichtung der „Bundesstiftung Baukultur“ würden unser modernes Bauwesen und sein Stellenwert nicht mehr hinter anderen zurückstehen, sondern endlich einen angemessenen sichtbaren Ausdruck finden.

Damit würde in keiner Weise in Zuständigkeiten der Länder und Gemeinden eingegriffen; deren eigene Maßnahmen bleiben unberührt. Im Gegenteil, die **Länderinitiativen könnten von der bundesweiten Kommunikationsplattform erheblich profitieren**.

Die Stiftung wird an die Arbeit der bisherigen Bundesinitiative „Architektur und Baukultur“ anknüpfen, und zwar gerade nicht, wie bisher, als Teil der Bundesadministration, sondern in sehr viel unabhängiger Form.

Ich bin davon überzeugt, dass die Bundesstiftung das Bewusstsein für Baukultur bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie bei den Bauschaffenden stärken und damit sowohl der Bauwirtschaft als auch dem Standort Deutschland von großem Nutzen sein wird. Deshalb appelliere ich an Sie, das Stiftungsgesetz nicht in letzter Minute scheitern zu lassen. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

(C) In Drucksache 380/1/05 liegt jedoch ein 3-Länder-Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, über den wir zuerst abstimmen. Wer stimmt dem 3-Länder-Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13 a) und b)**:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Ladenschluss** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 298/05)
- b) Entschließung des Bundesrates zu den **Ladenöffnungszeiten** während der Fußballweltmeisterschaft 2006 – Antrag des Landes Hessen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Hessen – (Drucksache 293/05)

Das Wort hat zunächst Herr Senator Uldall (Hamburg).

Gunnar Uldall (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir alle gehen davon aus, dass die **Fußballweltmeisterschaft 2006** das **bedeutendste Sportereignis der nächsten Jahre in Deutschland** sein wird. Sie wird ein Millionenpublikum aus dem In- und Ausland anziehen. Wir haben die einmalige Chance, uns als Gastgeber der Nationen zu präsentieren.

Das anlässlich der WM veranstaltete umfangreiche Kunst- und Kulturprogramm wird viele Touristen nicht nur zu den Austragungsstätten führen, sondern auch an attraktive Orte und Landstriche in ganz Deutschland locken. Der **Tourismus gewinnt** einen **besonderen Schub**. **Dazu gehört** aber eine **servicegerechte Angebotsstruktur im Einzelhandel**.

Hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten gibt es eine ganze Reihe von Wünschen aus der Einzelhandelsbranche: Es sollen **großzügige Öffnungszeiten** angeboten werden. Gerade die ausländischen Besucher dürfen nicht vor verschlossenen Türen stehen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll eine Regelung auf den Weg gebracht werden, die vorsieht, dass während der Fußballweltmeisterschaft 2006 die Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel bundesweit freigegeben werden können. **Ziel ist die Aufhebung der zeitlichen Beschränkungen an Werktagen sowie die Option zur Ladenöffnung an Sonntagen ab 14 Uhr**. Die Geschäfte sollen frei entscheiden können, wann sie für ihre Kunden öffnen wollen. Die Zeiten der Gottesdienste am Sonntagvormittag werden ausdrücklich ausgeklammert.

In neun Bundesländern werden Fußballspiele ausgetragen; alle 16 Bundesländer werden sich über zusätzliche Touristenströme freuen können. **In das Ladenschlussgesetz soll die Bestimmung eingefügt werden, dass das zuständige Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung über die befristete Freigabe der Ladenöffnungszeiten erlassen kann**.

Gunnar Uldall (Hamburg)

(A) Unsere Bundesratsinitiative ist notwendig, damit die Weichen für die Änderung des Bundesgesetzes rasch gestellt werden können. Denn Wirtschaft und Tourismusbranche brauchen rechtzeitige Information über die während der Weltmeisterschaft geltenden Ladenöffnungszeiten.

Die **Anträge der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz** haben dieselbe Zielsetzung wie der Antrag des Landes Hamburg. In beiden Anträgen werden **Bundesregierung und Bundestag aufgefordert**, die rechtliche **Voraussetzung für die Freigabe der Öffnungszeiten zu schaffen**. Dies wird aber **nicht mehr fristgemäß möglich** sein. Wir müssen durch unsere Initiative für eine entsprechende gesetzliche Regelung heute selber dafür sorgen.

Wenn Sie sich den Zeitablauf vor Augen halten, stellen Sie leicht fest, was in den nächsten Monaten geschehen wird. Sollte am 18. September gewählt werden, würde sich der neue Bundestag erst Ende Oktober konstituieren. Dann drängen die Haushaltsfragen auf eine Lösung. Zu einer so schwierigen Materie wie der **Kompetenzverlagerung vom Bund auf die Länder** wird frühestens im Januar ein entsprechender Gesetzesvorschlag vorliegen, über den in Bundestag und Bundesrat beraten wird. Erst nach der Osterpause, d. h. Ende April, dürfte eine gesetzliche Neuregelung der Kompetenz für die Ladenöffnungszeiten verabschiedet sein.

Damit wäre das Ziel aber noch nicht erreicht; denn die Länder müssten ihrerseits entsprechende Gesetze erlassen. Die WM beginnt bereits am 9. Juni. Frühestens unmittelbar vor Beginn könnten die Länder auf der Grundlage eigener Gesetze handeln. Selbst wenn dies auf den letzten Drücker noch klappen würde, wäre es zu spät, weil der **Handel** mindestens zwölf Wochen vor Beginn der WM **Rechtssicherheit** braucht.

Die Anträge von Hessen und Rheinland-Pfalz decken sich voll mit unserer Intention. Wir müssen aber erkennen, dass auf Grund der durch die Neuwahlen hervorgerufenen Terminenge kein anderer Weg bleibt, als heute den Gesetzesantrag des Landes Hamburg zu beschließen. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Huber (Bayern).

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir werden dem Gesetzesvorschlag nicht zustimmen. Damit kein Missverständnis entsteht, möchte ich die Gründe kurz darlegen.

Nach einem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** hat der **Bund keine Zuständigkeit in Sachen Ladenschluss**, weil eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland nicht notwendig ist. Leider hat es die gegenwärtige Bundestagsmehrheit nicht geschafft, den Urteilsspruch in geltendes Recht umzusetzen. Dennoch ist klar, dass **nur die Länder zuständig** sind. Ich vertraue darauf, dass ein neu gewählter Bundes-

tag die formalen Voraussetzungen für eine Regelung rasch schafft. (C)

Wir stimmen völlig in dem Ziel überein, die Weltmeisterschaft im nächsten Jahr, die wir sehr begrüßen, wirtschaftlich, insbesondere touristisch, zu nutzen und zu diesem Zweck die Ladenschlusszeiten freizugeben. Aber die Länder sind selbst in der Lage, dieses Ziel zu erreichen; sie müssen nicht nach dem Bundesgesetzgeber rufen. Nach unserer Auffassung ist es **falsch**, bei jeder notwendigen Regelung **nach einer bundeseinheitlichen Regelung zu rufen**; die Länder sollten vielmehr in eigener Zuständigkeit dort handeln, wo sie die Möglichkeit dazu haben.

Ich möchte den Kollegen beruhigen: Es wird im nächsten Jahr zu entsprechenden Regelungen kommen. Dazu brauchen wir das Bundesgesetz nicht.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Herr **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 298/1/05 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Über den Antrag von Rheinland-Pfalz wird unabhängig von den vorhergehenden Abstimmungen am Schluss abgestimmt.

Wir sind ferner übereingekommen, dass bei Ablehnung einer Einbringung des Antrags Hamburgs beim Bundestag eine sofortige Sachentscheidung zum Entschließungsantrag Hessens getroffen werden soll. (D)

Ich beginne mit dem Gesetzentwurf Hamburgs und frage: Wer ist für die Einbringung nach Maßgabe der in Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen enthaltenen Änderung? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf gemäß Ziffer 2 unverändert beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir kommen nun zu den Hilfsempfehlungen der Ausschüsse, die darauf abzielen, den **hessischen Entschließungsantrag** in Drucksache 293/05 nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Ich frage zunächst: Wer ist für Ziffer 4? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Das ist die Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer die Entschließung des Landes Hessen, wie soeben festgelegt, fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

*1 Anlage 7

Präsident Matthias Platzeck

- (A) Es bleibt noch über den **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** in Drucksache 298/2/05 zu entscheiden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 14:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes – Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum **betäubungslosen Schlachten** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 418/05)

Das Wort hat Herr Staatsminister Dietzel (Hessen).

Wilhelm Dietzel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Land Hessen bringt heute einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 4a des Tierschutzgesetzes ein. Hierbei geht es darum, die Anforderungen an Ausnahmegenehmigungen zum betäubungslosen Schlachten zu verändern.

Dieser Schritt ist notwendig, da 2002 der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufgenommen worden ist. Seither stehen **Religionsfreiheit** und **Tierschutz** als gleichgewichtige ethische Werte und **verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter** einander gegenüber. Wir alle sind nun gefordert, zu einem **schonenden Ausgleich** zwischen beiden Verfassungsgütern zu kommen. Das wollen wir, das Land Hessen, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erreichen.

- (B) Bei unserer Bundesratsinitiative geht es darum, das **religiös motivierte betäubungslose Schlachten nicht gänzlich zu untersagen, sondern** denen, die es trotz Kompromisslösung weiterführen wollen, eine **höhere Nachweispflicht** aufzuerlegen. Bisher waren die reine Darlegung und Beschreibung des religiösen Anliegens ausreichend. Dass dies nicht mehr ausreichend, ist auch Ergebnis eines Urteilspruchs des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom November 2004. Darin wird deutlich gemacht, dass notwendige Änderungen nur durch eine Initiative des Bundesgesetzgebers zu erreichen sind.

Wir wollen Fortschritte in der Sache erzielen. Wir wollen, dass es **beim betäubungslosen Schlachten nicht zu erheblich mehr Schmerzen und Leiden der Tiere kommt als bei** der üblichen **Schlachtweise mit Betäubung**.

Dabei darf die **naturwissenschaftliche Komponente** nicht außen vor bleiben; denn wir müssen **objektive Kriterien entwickeln**. Ich meine, dass die Tierschutzbehörden, die mit Tierärztinnen und Tierärzten besetzt sind, in die Lage versetzt werden müssen, ihre Entscheidungen auf einer objektiven Grundlage zu treffen.

Welche Auswirkungen wird die **Gesetzesänderung** in der Praxis haben? Sie **kann dazu führen, dass bestimmte Tiere nicht mehr betäubungslos geschlachtet werden dürfen**. Lassen Sie mich dafür ein **Beispiel** nennen: Es gibt **Charolais-Rinder** – der eine

oder andere wird sie kennen –, eine massige Fleischerinderrasse mit einem Gesamtgewicht von einer Tonne und sehr massigen Hälsen. Das Schlachten dieser Tiere bei vollem Bewusstsein stellt allein auf Grund der Zeitdauer des Leidens eine besondere Belastung dar. Wir gehen davon aus, dass das betäubungslose Schlachten von Tieren dieser Rasse in Zukunft nicht mehr akzeptiert werden kann. Gleichwohl sind wir der Meinung, dass wir wissenschaftliche Grundlagen brauchen, um hierüber entscheiden zu können.

Die Hessische Landesregierung sucht weiterhin nach **Kompromisswegen**. Wir haben ausführlich darüber diskutiert. Dabei denke ich an die **Elektrokurzzeitbetäubung**, durch die die Tiere einem drei Sekunden dauernden Stromdurchfluss durch das Gehirn ausgesetzt werden und danach etwa ein bis zwei Minuten bewusstlos sind. Anschließend können sie wieder aufstehen und sich sofort dem Fressen zuwenden. Ich meine, niemand im religiösen Bereich muss befürchten, dass tote Tiere geschlachtet werden und das Fleisch dieser Tiere „unrein“ wird. Das ist der entscheidende Punkt in dem Gesetzesvorschlag Hessens.

Ich will dazu einige hochaktuelle Daten nennen, die am 2. April 2005 auf einer Tagung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft in Berlin vorgestellt wurden: Zwischen Oktober 2003 und September 2004 wurden in **Neuseeland** mehr als 2,6 Millionen Rinder sowie 23 Millionen Lämmer und 4 Millionen Schafe geschlachtet. 80 % der Rinder und 100 % der Lämmer und Schafe wurden der **Elektrokurzzeitbetäubung** ausgesetzt. Der überwiegende Teil des Fleisches dieser Tiere wird in muslimische Länder exportiert; diese Art der Betäubung wird auch von den Muslimen in Neuseeland akzeptiert. Wir sind der Meinung, dass das, was in Neuseeland geübte Praxis ist, künftig auch in Deutschland möglich sein muss.

Wir wollen **aktive Integration** ermöglichen. Der Hessische Integrationsbeirat und die Delegiertenversammlung der hessischen Ausländerbeiräte haben der Elektrokurzzeitbetäubung einstimmig zugestimmt, um einerseits den Belangen des Tierschutzes Rechnung zu tragen und andererseits religiös motiviertes Schlachten weiterhin zu ermöglichen. Diese beiden Abstimmungen waren ein wesentliches Signal für uns, den Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen. Damit versuchen wir, einen schonenden Ausgleich zwischen den Verfassungsgütern Religionsfreiheit und Tierschutz zu finden. Nach meiner Auffassung ist dies zielführend und erfolgversprechend.

Wir bitten um Unterstützung.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Vorlage dem **Agrarausschuss** zur weiteren Beratung zu.

(C)

(D)

Präsident Matthias Platzeck

(A) **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 33 **Gerichtsverfassungsgesetz** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 435/05)

Das Wort hat Herr Staatsminister Mertin (Rheinland-Pfalz).

Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Schöffe hat in unserer Gerichtsbarkeit bei der Urteilsfindung in Strafsachen gemeinsam mit Berufsrichtern in den dafür vorgesehenen Fällen eine wichtige Funktion zu erfüllen.

Im Gerichtsverfassungsgesetz ist bisher als Voraussetzung dafür beispielsweise vorgesehen, dass die deutsche Staatsangehörigkeit gegeben sein muss. Über die Beherrschung der deutschen Sprache ist dort nichts niedergelegt. Man konnte wohl nicht ganz zu Unrecht davon ausgehen, dass jemand, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt.

Auf Grund der Migrationsbewegungen der letzten Jahre treten bei uns in Rheinland-Pfalz nun Fälle auf, in denen der Schöffe zwar über die deutsche Staatsangehörigkeit, nicht aber über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt, um der Hauptverhandlung unmittelbar folgen oder sich selbst an der Beratung über die Urteilsfindung in Deutsch beteiligen zu können. In der Hauptverhandlung könnte man mit einem

(B) Dolmetscher helfen. Bei der Beratung wird es problematisch, weil das Gesetz vorsieht, dass außer Richtern niemand teilnehmen darf – die einzige Ausnahme sind Rechtsreferendare, die zur Ausbildung zugewiesen sind –, so dass eine Urteilsfindung mit solchen Schöffen nur sehr schwer möglich ist.

Deshalb beantragen wir, das **Gesetz** dahin gehend zu **ergänzen, dass Schöffen neben der deutschen Staatsangehörigkeit über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen müssen.**

Ich hoffe auf konstruktive Beratungen im Ausschuss und auf Beschlussfassung in unserem Sinne.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuss** zu.

Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (**Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz**) – Antrag des Landes Berlin gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 436/05)

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin).

(C) **Karin Schubert** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Thema „Zwangsheirat“ beschäftigt den Bundesrat und seine Ausschüsse bereits seit einem Dreivierteljahr. Im Herbst letzten Jahres haben wir über einen Gesetzentwurf Baden-Württembergs beraten, der Regelungen im Straf- und Zivilrecht enthielt. Er konnte keine Mehrheit finden. Zwischenzeitlich hatten alle Länder Gelegenheit, weitere Überlegungen anzustellen, wie dem Problem der Zwangsheirat wirksam begegnet werden kann.

In Berlin und Nordrhein-Westfalen haben öffentliche Expertenanhörungen stattgefunden.

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration** hat Anfang April dieses Jahres Informationen und Handlungsvorschläge unter anderem zum Thema „Zwangsheirat“ herausgegeben und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgedeckt.

Ich meine, die Zeit ist nunmehr reif für umfassende Regelungen in allen betroffenen Rechtsbereichen und damit auch im Ausländerrecht. Es besteht Handlungsbedarf. Eine weitere Verzögerung des Verfahrens darf es nicht geben. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die von Zwangsverheiratung betroffenen Frauen und Männer vor einer schwer wiegenden Verletzung ihrer Menschenrechte zu schützen. Allein **in Berlin** leben **Hunderte Betroffene**. Nur wenige wagen es, ihre Situation öffentlich zu machen. Nötig sind deshalb vor allem Beratungs- und Unterstützungsangebote, nicht zuletzt Zufluchtsorte für von Zwangsverheiratung Bedrohte.

(D) Daneben ist es aber erforderlich, in der Rechtsordnung deutlich zu machen, dass Zwangsverheiratung in all ihren Facetten strafrechtlich zu verfolgendes Unrecht ist. Auch im Zivilrecht sind Korrekturen erforderlich, um die Lösung aus einer Zwangsehe zu erleichtern.

Darüber hinaus muss den Betroffenen im Aufenthaltsrecht Sicherheit gegeben werden, soweit sie Deutschland auf Grund einer Zwangsverheiratung verlassen mussten. Hier muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen binnen angemessener Zeit nach Deutschland zurückkehren können.

Lassen Sie mich die wesentlichen Änderungsvorschläge erläutern!

Im **Bereich des Strafrechts** ist die Nötigung zur Eingehung der Ehe zwar mittlerweile als besonders schwerer Fall mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht. Die Regelung ist aber im vierten Absatz des § 240 StGB versteckt und erfasst die verschiedenen Erscheinungsformen der Zwangsverheiratung nur unzureichend. Im Einklang mit Baden-Württemberg fordern wir die **Einführung eines eigenen Straftatbestands „Zwangsheirat“**, von dem eine deutliche und unmissverständliche Botschaft an die Opfer, an die Täter, aber auch an die Öffentlichkeit ausgeht, dass diese Menschenrechtsverletzung in unserem Land nicht hingenommen wird, und zwar unabhängig davon, ob die Tat im Inland oder im Ausland begangen wird.

Karin Schubert (Berlin)

(A) Durch die Fassung des Straftatbestands wird zudem erreicht, dass gerade diejenigen Fälle strafrechtlich erfasst werden, die für die Zwangsheirat typisch sind, Fälle nämlich, in denen Opfer ins Ausland verbracht werden, um dort gegen ihren Willen verheiratet zu werden, ferner Fälle, in denen die besondere Hilflosigkeit der Opfer in einem fremden Land ausgenutzt wird, um die Heirat zu vollziehen. Täter und Täterinnen dürfen nicht einfach dadurch durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen können, dass sie ihr Opfer mit Gewalt oder List ins Ausland verbringen, damit es dort, wo es besonders hilflos ist, eine ungewollte Ehe eingeht.

Schließlich halten wir die Stärkung der Rechte der von Zwangsheirat Betroffenen im **Strafverfahren** für erforderlich. Hier muss die Zwangsheirat als **Nebeklagdelikt** mit den damit einhergehenden erweiterten Opferrechten ausgestaltet werden.

Im **Bereich des Zivilrechts** sind aus unserer Sicht zwei Änderungen erforderlich:

Erstens fordern wir eine **Verlängerung der Ausschlussfrist für die Aufhebung der Zwangshei** von einem Jahr auf drei Jahre; denn die zur Ehe Gezwungenen werden, insbesondere nach langer unter Zwang aufrechterhaltener Ehe, oft auch geraume Zeit nach Beendigung der Zwangslage emotional nicht in der Lage sein, die Eheaufhebung zu betreiben. Eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre trägt diesem Umstand Rechnung. Eine vollständige Streichung der Frist, wie sie im baden-württembergischen Entwurf noch enthalten ist, geht dagegen nach unserer Auffassung zu weit. Aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit wäre es nicht akzeptabel, wenn die Ehe noch Jahre oder gar Jahrzehnte nach der Beendigung der Zwangslage aufhebbar wäre. Ich meine, dann ist den Betroffenen auch die Beantragung der Scheidung der Ehe zuzumuten.

Zweitens fordern wir, dass all diejenigen, die an der Drohung teilhatten, ihr **Erbrecht** an dem Vermögen des Bedrohten aus diesem Grunde verlieren können. Wer einen anderen zwingt, eine Ehe einzugehen, hat sich so schwer wiegend an dessen Rechten vergangen, dass er nicht würdig ist, ihn zu beerben.

Eine Beschränkung des Ausschlusses auf das Ehegattenerbrecht, wie es der baden-württembergische Entwurf vorsieht, wäre vor allem in den Fällen verfehlt, in denen die Drohung von den Eltern des Bedrohten ausgeht, der Ehegatte von der Drohung wusste und aus der Zwangshei keine Kinder hervorgegangen sind; Begünstigte des Ausschlusses des Ehegattenerbrechts wären dann gerade die Eltern. Sie wären in Ermangelung eines erbberechtigten Ehegatten oder erbberechtigter Kinder die gesetzlichen Erben und würden somit von ihrer Drohung nachträglich noch profitieren. Das wollen wir nicht hinnehmen.

Den Vorschlag Baden-Württembergs, dass ein **Unterhaltsanspruch** nach Aufhebung der Zwangshei auch gegenüber demjenigen bestehen soll, der weder selbst gedroht hat noch von der Drohung Dritter

wusste, lehnen wir hingegen ab. Wir meinen, dass in diesen Fällen die bisherige gesetzliche Regelung bestehen bleiben soll, wonach nachehelicher Unterhalt nur dann zu leisten ist, wenn die Ehe geschieden wird, und wonach im Falle der Aufhebung der Ehe ein Unterhaltsanspruch nur gegen den Ehegatten besteht, der selbst gedroht hat oder von der Drohung wusste. Dass der Ehegatte, der selbst nicht gedroht hat, für das Handeln Dritter haften soll, wenn er davon keine Kenntnis hatte, ist nicht einzusehen.

Schließlich sieht unser Gesetzentwurf – hierin unterscheidet er sich am deutlichsten von dem Baden-Württembergs – eine **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** vor. So muss das **Recht auf Wiederkehr** von Ausländern, die als Minderjährige ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, zu Gunsten der Opfer von Zwangshei erweitert werden. Ferner muss sichergestellt werden, dass der **Aufenthaltstitel** von Opfern von Zwangshei, die das Bundesgebiet gegen ihren Willen verlassen haben oder die an ihrer Rückkehr gehindert wurden, erst nach einer angemessenen Frist verfällt. Wir schlagen drei Monate vor. Auch diese Frist darf erst nach dem Wegfall der Zwangslage zu laufen beginnen.

Diese Veränderungen im Aufenthaltsgesetz halte ich für unverzichtbar. Sie sind Zeichen dafür, dass wir die Opfer von Zwangshei nicht alleine lassen. Wer meint, diese Regelungen wegen grundsätzlicher Ablehnung jeder Liberalisierung im Ausländerrecht nicht mittragen zu können, der bleibt beim Schutz der Opfer auf halbem Wege stehen.

Meine Damen und Herren, die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen sind zum Schutz der Opfer von Zwangshei dringend erforderlich. Ich bitte Sie daher, unseren Gesetzesantrag, der den von Baden-Württemberg fortentwickelt und ergänzt, zu unterstützen. Es besteht keine Veranlassung, die Beratungen etwa durch eine Vertagung im Rechtsausschuss zu verzögern. Alle Vorschläge liegen auf dem Tisch, die Sache ist entscheidungsreif. Wir müssen durch ein zügiges Verfahren ein klares und unmissverständliches Zeichen setzen: Zwangshei wird in Deutschland nicht hingenommen, und wir gewähren den Opfern Schutz! – Ich danke Ihnen.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Ausschussberatung weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Die **Punkte 47 und 19** rufe ich gemeinsam auf:

47. Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Spieleinsatzes (**Spieleinsatzsteuergesetz** – SpESTG) – Antrag des Landes Niedersachsen –

Präsident Matthias Platzeck

- (A) Geschäftsordnungsantrag der Länder Niedersachsen, Bayern und Brandenburg – (Drucksache 584/02)

in Verbindung mit

19. Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 326/05)

Dem **Antrag des Landes Niedersachsen** unter Punkt 47 ist das Land **Schleswig-Holstein beigetreten**.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zu **Punkt 47**, dem Spieleinsatzsteuergesetz, stelle ich fest, dass die **Ausschussberatungen fortgesetzt** werden.

Damit kommen wir zur Abstimmung über **Punkt 19**, dem Umsatzsteuergesetz.

Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 326/1/05 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 und 3 der Ausschussempfehlungen.

Der Bundesrat hat eine **Stellungnahme beschlossen**.

Tagesordnungspunkte 48 a) und 24:

- (B) 48. a) Entwurf eines Gesetzes zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung von **Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 467/05)

in Verbindung mit

24. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von **Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben** (Drucksache 363/05)

Das Wort hat zunächst Herr Minister Becker (Sachsen-Anhalt).

Curt Becker (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Der heute zur Beratung anstehende Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben bietet über die bisherigen Instrumente hinaus weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsmaßnahmen in den Bereichen Eisenbahn, Magnetschwebebahn, Bundeswasserstraßen und Bundesfernstraßen sowie für die leitungsgebundene Energieversorgung.

Grundsätzlich verdient das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen Zustimmung. Die Öffnung des europäischen Binnenmarktes seit dem 1. Mai 2004 erfordert mehr denn je eine leistungsfähige und den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwicklung im Lande angepasste Infrastruktur. Um sich als Wirtschaftsstandort behaupten zu können und bedingt durch die zentrale europäische Lage, benötigt Deutschland gute Verkehrsanbindungen.

(C) Erforderlich ist eine dem Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes verpflichtete, dennoch zügige Durchführung von Planungsmaßnahmen. Nur dadurch kann den Bedürfnissen von Industrie und Handel Rechnung getragen und können der Wirtschaftsstandort Deutschland sowie eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gesichert werden.

Es gilt aber auch hier: Gutes wollen ist nicht gleichbedeutend mit Gutes tun. Lassen Sie mich deshalb aus der Sicht eines neuen Bundeslandes einiges erläutern!

Es wird Sie nicht verwundern, wenn ich zunächst auf das **Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz** aus dem Jahre 1991, mehrfach fortgeschrieben und bis zum 31. Dezember 2005 geltend, zu sprechen komme. Dieses Gesetz hat die Voraussetzungen geschaffen, die bis dato in den alten Bundesländern geltenden langen Planungsfristen für größere Baumaßnahmen erheblich zu verkürzen. Mit diesem Instrument ist es **gelingen, in Sachsen-Anhalt** etwa die **A 14** und das **Bundeswasserstraßenkreuz Magdeburg** in einem **überschaubaren Zeitraum zu realisieren**. Nicht nur die Planungsmaßnahmen, sondern auch die Bauarbeiten selbst konnten zügig durchgeführt werden.

Die Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im ersten und letzten Rechtszug für sämtliche Streitigkeiten, die die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz betreffen, hatte zur Folge, dass **rechtskräftige Entscheidungen zeitnah herbeigeführt** werden konnten. (D)

Meine Damen, meine Herren, **speziell in den neuen Bundesländern** gibt es aber noch immer Planungsmaßnahmen, die nicht zum Abschluss gebracht werden konnten. Deshalb ist es **erforderlich**, dass das mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vorgehaltene Instrumentarium über den 31. Dezember 2005 hinaus zur Verfügung steht. Ich habe hier bereits am 17. Dezember 2004 auf die besondere Bedeutung dieses Gesetzes für die neuen Bundesländer hingewiesen und für seine **Fortschreibung über das Jahr 2005 hinaus** plädiert, die leider Gottes nicht eingetreten ist.

Ich bitte Sie darum, sich auch weiterhin dafür einzusetzen. Die **Situation** hat sich insoweit **verschärft**, als die Legislaturperiode des Bundestages möglicherweise vorzeitig zu Ende geht und das heute zur Behandlung anstehende Gesetzgebungsvorhaben Gefahr läuft, der **Diskontinuität** anheim zu fallen. Es muss alles unternommen werden, damit wenigstens die bestehende Rechtslage fortgeschrieben wird.

Unabhängig davon muss sich die **Bundesregierung** fragen lassen, warum sie auf halbem Weg der Mut verlassen hat. Der von ihr vorgelegte **Gesetzentwurf schreibt** nämlich bestehende **Einschränkungen fort und schafft neue**, die einer Verfahrensbeschleunigung diametral entgegenstehen:

Curt Becker (Sachsen-Anhalt)

(A) Warum sieht der Gesetzentwurf weiterhin die Geltungsdauer von fünf Jahren für Planfeststellungsbeschlüsse vor?

Warum soll ein Planfeststellungsbeschluss 15 Jahre nach Baubeginn außer Kraft treten? Wir alle wissen, dass in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen die Umsetzung kostenintensiver Planungsmaßnahmen zeitlich gestreckt werden muss. Deshalb sind Bindungsfristen im Planungssektor dieser Situation anzupassen, statt zusätzlich neue Fristen einzuführen.

Warum soll neben anerkannten Naturschutzvereinen auch anerkannten und sonstigen Vereinigungen ein Beteiligungsrecht eingeräumt werden? Die Ausweitung von Beteiligungsrechten führt in der Regel zu weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen; das lehrt uns die Erfahrung.

Warum enthält der Gesetzentwurf keine ausdrücklichen Präklusionsregelungen bei nachträglichen Planänderungen? Planänderungen sind bekanntlich Bestandteil des Planungsverfahrens und damit nicht anders zu behandeln als die Planfeststellung selbst.

Dies sind nur einige Fragen, die beantwortet werden müssen, wenn das angestrebte Ziel, die Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, erreicht werden soll. Der Gesetzentwurf muss überarbeitet werden. Deshalb unterstützt mein Land die Empfehlungen der Ausschüsse.

(B) Ich weise noch einmal auf die dringende Notwendigkeit hin, die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, mit dem wir über ein Instrumentarium für einen Teil dieser Maßnahmen bereits verfügen, zu verlängern. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Großmann (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).

Achim Großmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren mit jeweils deutlich mehr als 10 Milliarden Euro für Investitionen eine gute Grundlage dafür geschaffen, Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in unserem Land umzusetzen. Wir verstärken dies durch das 2-Milliarden-Euro-Programm zusätzlich. Nunmehr geht es darum, die Planungsverfahren zu beschleunigen; denn lange Planungsverfahren können ein Investitionshemmnis sein und sind zu vermeiden.

Unser Gesetzentwurf sieht **Planungsbeschleunigung verkehrsträgerübergreifend** vor – ein völlig **neuer Ansatz**; denn bisher haben sich die Beschleunigungsverfahren weitgehend nur auf die Straße bezogen.

Ich will Ihnen die wichtigsten Änderungen bzw. Neuerungen und die damit verbundenen Beschleunigungseffekte kurz vorstellen.

(C) Erstens. Wir haben die **Pflicht zur Duldung von Vorarbeiten** auf solche **zur Vorbereitung der Bau-durchführung** ausgeweitet.

Bislang war diese Verpflichtung auf die Vorbereitung der Planung beschränkt. Künftig müssen Grundstückseigentümer und andere Berechtigte auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung Vorarbeiten – z. B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Vermessungen und vorübergehende Markierungen – dulden, soweit diese Maßnahmen zur Vorbereitung der Bau-durchführung dienen. In der Praxis aufgetretene Probleme bei nicht vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüssen werden durch diese Ergänzung beseitigt. Beschleunigungseffekt dieser Änderung: ca. neun Monate.

Zweitens. Auch **für Umweltvereinigungen** werden **Präklusionsfristen** eingeführt.

Herr Minister Becker, ich bin dezidiert nicht der Meinung, dass wir durch eine Ausweitung der Beteiligungsrechte die Planungsverfahren verlängern. Vielmehr erreichen wir dadurch, dass wir alle Beteiligten möglichst früh einbinden, eine Beschleunigung des Verfahrens. Diese Vereine müssen, wie heute schon jeder von der Planung betroffene Eigentümer, ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Ende der einmonatigen Auslegungsfrist von Plänen vorbringen. Damit wird für die Infrastrukturplanungen endlich die längst fällige Beseitigung der Besserstellung dieser Vereine im Vergleich zu den unmittelbar Betroffenen vorgenommen. Beschleunigungseffekt: bis zu drei Monate.

(D) Drittens. Wir erweitern die **Möglichkeit zum Verzicht auf Erörterungstermine**.

Die Anhörungsbehörde kann bei allen unter das Gesetz fallenden Infrastrukturvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Erörterungstermine verzichten. Das gilt insbesondere dann, wenn weder Einwendungen noch Stellungnahmen von Betroffenen oder Vereinen abgegeben wurden. Von uns erwarteter Beschleunigungseffekt: bis zu drei Wochen.

Viertens. Wir schaffen **Ermittlungserleichterungen im Falle der ortsabwesenden Grundeigentümer**.

Künftig muss die Behörde über die Prüfung von Grundbuch und Grundsteuertabelle hinaus keine weiteren Ermittlungen mehr vornehmen. Der damit verbundene Beschleunigungseffekt kann zwar nicht generell beziffert werden, er kann aber im Einzelfall erheblich sein. Wichtig ist bei dieser Änderung, dass wir zu einer wesentlich höheren Planungssicherheit für alle Beteiligten kommen; denn die mit der Planung befassten Stellen konnten sich bisher nie sicher sein, ob und wann ihre Ermittlungsbemühungen vor Gericht als ausreichend angesehen würden.

Fünftens und letztens nenne ich die **Verkürzung des Rechtsweges** auf eine Instanz für bestimmte genau bezeichnete Vorhaben.

Für besonders wichtige Infrastrukturvorhaben soll künftig in ganz Deutschland das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz zuständig sein. Es

Parl. Staatssekretär Achim Großmann

(A) handelt sich um **Vorhaben zur Herstellung der deutschen Einheit, zur Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die EU, zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen, Vorhaben mit internationalem Bezug oder mit besonderer Funktion zur Beseitigung gravierender Verkehrsengpässe.**

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Gesetz kann entscheidend dazu beitragen, dass die Planung von Infrastrukturprojekten transparenter, zeitlich schneller und insgesamt wesentlich effizienter wird. Das brauchen wir für die Verkehrswege am Standort Deutschland.

Das enorme Potenzial dieses Gesetzes wird auch nicht durch die Entscheidung geschmälert, den Gesetzentwurf in dieser Legislaturperiode nicht mehr im Bundestag zu behandeln. Im Gegenteil, diese Entscheidung kommt dem Gesetzentwurf zugute; denn so droht er nicht der **Diskontinuität** anheim zu fallen, sondern kann von der neu gewählten Bundesregierung sofort aufgegriffen werden.

Wir streben daher nach wie vor ein **Inkrafttreten** des Gesetzes rechtzeitig zum Außerkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes am **1. Januar 2006** an. Dazu bedarf es Ihrer Unterstützung. Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Entscheidung zu bedenken: Mehr **Planungssicherheit und beschleunigte Entscheidungsprozesse** sind auch wesentliche **Kriterien für private Investoren**, um Kapital für Infrastrukturvorhaben zur Verfügung zu stellen.

(B) Der Gesetzentwurf ist ein wichtiges Signal zur Verbesserung der Investitionsbedingungen am Standort Deutschland mit allen positiven Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass er Ihre Unterstützung erfährt. Die Bundesregierung ist gerne bereit, sich in der Gegenäußerung mit Ihren Vorschlägen und Anregungen auseinander zu setzen. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Senator Uldall** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

Wir kommen zunächst zu **Tagesordnungspunkt 48 a)**.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend –, dem **Rechtsausschuss**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dem **Verkehrsausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** sowie dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Nun zu **Tagesordnungspunkt 24!**

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Jetzt Ihr Handzeichen für alle bisher noch nicht aufgerufenen Ziffern! – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 49:

Entschließung des Bundesrates zum weiteren **Fortgang der europäischen Einigung** – Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 481/05)

Das Wort hat Herr Staatsminister Riebel (Hessen).

Jochen Riebel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir wollen die Europäische Union. Wir wollen, dass die Vielzahl unterschiedlicher Verträge durch ein einheitliches Vertragswerk ersetzt wird. Wir wollen die Europäische Union auf eine stabilere Grundlage stellen und ihr insbesondere die Chance eröffnen, dass sie sich angemessen weiterentwickelt. Der Verfassungsvertrag war dafür eine gute Grundlage.

Seit ihren Anfängen hat die Europäische Union einen langen Weg zurückgelegt. Die 15 waren ein stabiler Verbund europäischer Demokratien, die den Abbau oft jahrhundertealter Feindschaften glänzend bewältigt haben. Die Überwindung der Spaltung unseres Kontinents nach Jahrzehnten des Kalten Krieges – woran gerade am Tag des Volksaufstandes in der damaligen DDR im Jahr 1953 zu denken erlaubt ist – war und ist die Perspektive der 25.

Damit hat Europa die Chance, zur größten Zone von Stabilität, Sicherheit und Wohlstand auf der Welt zu werden. Feindseligkeiten oder gar **Kriege zwischen europäischen Demokratien** sind völlig **undenkbar geworden**. Das ist der große, **nicht hoch genug einzuschätzende Erfolg der Europäischen Union**.

Die **Einführung des Euro** in fast allen alten EU-Staaten ist ebenfalls gelungen und gut. Gerade wir Deutschen sollten uns darüber freuen.

Bundestag und Bundesrat haben den **Verfassungsvertrag** der Europäischen Union gewollt und **mit übergroßer Mehrheit ratifiziert**.

Die Ergebnisse der **Referenden in Frankreich und in den Niederlanden** sowie die Entscheidung der Regierung des Vereinigten Königreichs haben eine **prinzipiell neue Lage** entstehen lassen.

Erlauben Sie mir bitte, Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, das **Bild eines Zuges** zu gebrauchen: Das Führungspersonal saß vorne und konnte sich nicht ausreichend um alle Insassen in

*1 Anlage 8

Jochen Riebel (Hessen)

(A) den Abteilen kümmern. Es wollte aber während der immer schneller und kurvenreicher werdenden Fahrt von der Spitze des Zuges aus Botschaften in alle Waggons senden. Doch infolge der immer engeren Kurvenlagen, des zum Teil schlechten Zustands einiger Waggons, einer mangelhaften Durchsageanlage und nicht immer mit dem Willen des Führungspersonals identische Aussagen der Zugbegleiter in den einzelnen Wagen kam die Botschaft nur unzureichend an. Am Ende waren viele Insassen so unzufrieden, dass sie die Botschaft nicht mehr hören wollten und stattdessen darauf drängten, die Fahrt erheblich zu verlangsamen, die Technik zu verbessern, die Durchsageanlage auszutauschen und vorerst keine neuen Wagen mehr anzukoppeln. So ist aus meiner Sicht die Lage, meine Damen und Herren.

Wie kann es weitergehen? Wir dürfen nicht so tun, als ob nichts passiert wäre. Wir dürfen nicht, wie damals auf der Titanic, die Kapelle einfach weiterspielen lassen. Einige wenige **einfache Botschaften** müssen es sein, die verstanden und auch akzeptiert werden:

Erstens. Wir wollen diesen Einigungsprozess – oder besser: Wiedervereinigungsprozess – der europäischen Nationalstaaten um unserer gemeinsamen Chancen in der Zukunft willen. Im Übrigen: Kein Politiker hat jemals Globalisierung beschlossen. Dies ist ein Prozess, der von der Entwicklung der Nachrichtentechnik weltweit ausgegangen ist und ganz sicher von niemandem gestoppt werden kann. Europa wird in der Zukunft weltweit nur dann die Chance haben zu leben und zu überleben, wenn es ein einziges

(B) Europa gibt.

Zweitens. Wir wollen in den Kernfragen eine **gemeinsame Politik Europas** aufbauen. Dies sind nach innen Geld- und Währungspolitik sowie die Harmonisierung des Wettbewerbs und des Wettbewerbsrechts, um die Chancengleichheit aller Mitbewerber am europäischen Binnenmarkt sicherzustellen. Nach außen ist eine gemeinsame Verteidigungs-, Sicherheits- und Außenpolitik zwingend notwendig. Nur dann werden wir europäische Positionen in der Welt mit dem Anspruch, gehört und ernst genommen zu werden, vertreten können.

Drittens. Die Europäische Union muss sich auf diese Kompetenz beschränken und die Forderungen nach **Subsidiarität** nicht nur verbal beteuern, sondern ihre Politik darauf ausrichten.

Viertens. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union muss eine ebenso grundsätzliche wie prinzipielle **Debatte über die Grenzen der Erweiterung** wie der Integration beginnen und zu einem einvernehmlichen Ende geführt werden.

Fünftens. Es muss eine sehr präzise **Kompetenzabgrenzung** dessen geben, was die Europäische Union tun darf, was sie nicht tun darf und was in der ausschließlichen Zuständigkeit ihrer Mitgliedstaaten verbleiben muss.

Sechstens. Die wuchernde **Bürokratie** der Europäischen Union **muss zurückgebaut werden**. Die Euro-

päische Union muss sich aus Detailregelungen zurückziehen und damit Respekt vor den Gestaltungsrechten der Mitgliedstaaten und der Regionen bekunden. Leitsatz muss sein: Nicht jede Aufgabe in Europa ist auch eine Aufgabe für Europa.

(C)

Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Vereinigung – besser: die Wiedervereinigung – Europas eine prozesshafte Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten ist. Es ist offenbar der menschlichen Natur immanent, **vor ungewisser Zukunft** und vor Strukturen, die der Einzelne nicht übersieht und nicht übersehen kann, Angst zu haben. Angst ist kein guter Ratgeber. Diese **Angst** müssen wir **ernst nehmen**, bei unserer Politik berücksichtigen und in kleinen Schritten zu entkräften versuchen. Da gibt es völlig sachfremde innenpolitische Argumente, die Ablehnung einfacher, aber sehr praktischer Detailfragen, eine diffuse, wenig begründbare Ablehnung der Europäischen Union insgesamt, starke Verunsicherung wegen globaler Konkurrenz und damit verbunden Ängste vor Arbeitsplatz- und Wohlstandsverlust. Vollerorts diente die Europäische Union auch als Sündenbock.

Erfolg werden wir nur dann haben, wenn der Prozess insgesamt verlangsamt wird und die politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen die Notwendigkeit der Europäischen Union unermüdlich darstellen, ihre Vorteile aufzeigen und damit Angst nehmen. Anders ausgedrückt: Ein **Innehalten im Erweiterungsprozess** ist aus der Sicht der Hessischen Landesregierung das **Gebot der Stunde**.

Selbstverständlich sind die Wünsche der neuen Mitglieder der Europäischen Union, aber auch all derer, die noch Mitglied werden wollen, nachvollziehbar. Sie wollen sehr rasch ihre Lebensverhältnisse auf den Standard der alten EU-Mitgliedstaaten anheben. Die Ehrlichkeit gebietet es zu sagen: Dies wird so schnell wie gewünscht nicht gehen. Dort muss unsere Politik um Verständnis für eine Verlangsamung des Prozesses werben, verbunden mit dem Hinweis, dass die Europäische Union weder nach innen noch nach außen überdehnt werden darf. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass „überdehnte“ Reiche nur kurz Bestand hatten.

(D)

Für viele in Europa ist der **Beitritt der Türkei** zur Europäischen Union von sehr grundsätzlicher und großer Bedeutung. Die Türkei ist nicht Europa, meine Damen und Herren, sie liegt in Vorderasien. Ich bitte alle, diese an sich schlichte Tatsache zur Kenntnis zu nehmen und sie zu verinnerlichen. Wir sind mit der Türkei auf vielen Feldern freundschaftlich verbunden. Sie ist Mitglied des nordatlantischen Verteidigungsbündnisses und soll und muss es selbstverständlich auch in Zukunft bleiben. Eine völlig andere Frage ist, wie und wann sich die Türkei nach innen so verändert haben wird, dass sie in ein Europa von historisch auf jüdisch-christlicher Kulturgrundlage gewachsenen Staaten passt. Zumindest derzeit ist dies nicht der Fall. Deswegen ist als **strategisches Ziel** der Verhandlungen eine **„privilegierte Partnerschaft“** ins Auge zu fassen. Dies ist aus der Sicht der

Jochen Riebel (Hessen)

- (A) Hessischen Landesregierung die Antwort, die derzeit angemessen und angebracht ist.

Ein bürgernahes Europa heißt auch ein Europa, in dem die Lasten gerecht verteilt sind und in dem sich die Menschen gut aufgehoben und geborgen fühlen. In diesen Zusammenhang gehört die Diskussion über die **finanzielle Vorausschau** der Europäischen Union für die Jahre **2007 bis 2013**. In Zeiten angespannter Haushaltslagen ist es eine Frage der europapolitischen Klugheit, die Belastungen derjenigen zu reduzieren, die über Gebühr zur Kasse gebeten werden. Man wird sehen, ob die gestern bekannt gewordenen Vorschläge des derzeitigen Ratspräsidenten, Jean-Claude Juncker, Erfolg haben.

Ich bin trotz allem optimistisch. Das vereinigte Europa ist und bleibt eine großartige Idee. Deswegen birgt die derzeitige Krise auch die Chance, Fehlentwicklungen zu korrigieren, unseren Bürgerinnen und Bürgern die Europäische Union verständlicher zu machen, sie neu für die europäische Idee zu begeistern und damit der Europäischen Union bei einer übergroßen Mehrheit zu einer positiven Beurteilung zu verhelfen. – Herzlichen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung ist zurückgezogen worden.

- (B) Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** zur Beratung zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 17 a) bis c)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung des Bundesrechts** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Drucksache 325/05)
- b) Entwurf eines Ersten Gesetzes über die **Bereinigung von Bundesrecht** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern (Drucksache 327/05)
- c) Entwurf eines Ersten Gesetzes über die **Bereinigung von Bundesrecht** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (Drucksache 329/05)

Das Wort hat zunächst Herr Minister Becker (Sachsen-Anhalt).

Curt Becker (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Die Zielsetzung des Ersten Gesetzes über die **Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz** begrüßen die Länder ausdrücklich, zumal sie den überwiegenden Teil der Rechtsnormen zu vollziehen haben. Sie begrüßen sie aber auch deshalb, weil sie sich selbst seit Jahren um Rechtsbereinigung bemühen und wissen, wie aufwändig und

(C) schwierig dieser Weg ist. Wer kennt nicht das Beharungsvermögen der Fachbruderschaften!

Ob dieser von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf, die vorgenommene Inventur, schon allumfassend ist, kann an dieser Stelle offen bleiben. Immerhin sollen mit mehr als 200 Artikeln 150 Gesetze und Rechtsverordnungen und 101 Einzelschriften aufgehoben werden. Möglicherweise hätte eine großzügigere Frist zur Stellungnahme für die Bundesländer weitere Vorschriften im Bereich der Justiz zutage gefördert, die gestrichen werden können. Allerdings weist bereits die Gesetzesüberschrift darauf hin, dass sich dieses Haus heute nicht zum letzten Mal mit diesem Thema befassen wird. Genauso wie Geschäftsinventuren in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus zu wiederholen sind, ist die Rechtsbereinigung kein einmaliger, in sich geschlossener Vorgang, sondern eine **ständige Aufgabe** im Interesse und zum Nutzen der Rechtsanwender.

In dem heute zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf finden sich Normen, die ihren Anwendungsbereich verloren haben oder als Regelungsreste aus vorkonstitutionellem Recht stammen. Neben dem Austausch von „Reichs-Begriffen“, über die ich mich schon vor 50 Jahren als Student gewundert habe, spielt die **Umwandlung von vorkonstitutionellem Recht in Bundesrecht** eine große Rolle.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf einen Aspekt hinweisen, der den föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik berührt! Im Gesetzentwurf findet sich wiederholt die **Formulierung „als Bundesrecht aufgehoben“**. Durch diese **Selbstbeschränkung des Bundes** wird sichergestellt, dass der Landesgesetzgeber, soweit zu Landesrecht gewordene Vorschriften zurückbleiben, diese aufheben oder durch einen eigenen Beschluss in seinen gesetzgeberischen Willen aufnehmen kann. Dies **stärkt** im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, Frau Ministerin Zypries, die **Rolle der Länder beim selbstverantworteten Vorschriftenabbau** und wird von uns begrüßt.

(D) Bei Rechtsbereinigungen im Bereich des Einigungsprozesses gilt es jedoch nach wie vor die **besondere Situation der neuen Bundesländer zu beachten**. Als **Beispiel** mag der Änderungsantrag zu **Artikel 27** dienen.

Danach ist Richtern, die nach dem Beitritt nach den Maßgaben des Einigungsvertrages in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit berufen wurden, die Möglichkeit eingeräumt worden, sich auch außerhalb der neuen Bundesländer auf eine Richterstelle zu bewerben. Nach meiner Auffassung besteht gerichtsbarkheitsübergreifend und unabhängig von den besonderen Anforderungen der Wiedervereinigung Bedarf an einer Verordnungsermächtigung, die den Landesregierungen die Möglichkeit gibt, auf die spezifischen Bedürfnisse im Lande flexibel zu reagieren, etwa indem sie auswärtige Spruchkörper bilden oder den Zuständigkeitsbereich für bestimmte Sachgebiete über die Grenzen eines Gerichtsbezirks hinaus ausdehnen. Leider hat sich für dieses Anliegen in den

Curt Becker (Sachsen-Anhalt)

- (A) Ausschussberatungen keine Mehrheit gefunden. Das bedauere ich ausdrücklich.

Abschließend möchte ich neben dem heute zur Debatte stehenden Aspekt der Rechtsbereinigung auf den **Aspekt der Rechtsvereinfachung** hinweisen. Die Attraktivität des Standorts Deutschland hängt nicht zuletzt von klar strukturierten und durchschaubaren Verwaltungsabläufen ab. Hier sehe ich noch ein großes Betätigungsfeld, das den Wirtschaftsstandort Deutschland nur stärken kann. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Mackenroth (Sachsen).

Geert Mackenroth (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Kurt T u c h o l s k y hat uns die auch heute noch zutreffende Einsicht hinterlassen: „Die Basis einer gesunden Ordnung ist ein großer Papierkorb.“ – Diese Erkenntnis sollte uns Recht Schaffende angesichts der vielbeklagten Normenflut stets daran erinnern, über der Produktion neuen Rechts die Aussonderung überholter Vorschriften nicht aus dem Blick zu verlieren.

- (B) Deshalb begrüßt der Freistaat Sachsen das Rechtsbereinigungsvorhaben der Bundesregierung grundsätzlich und ausdrücklich. Dies gilt umso mehr, als es nicht nur die Anstrengung unternimmt, das geltende Recht systematisch auf überflüssige Normen zu durchforsten; vielmehr sollen bei dieser Gelegenheit auch die verbleibenden Normen des Nebenstammrechts im Interesse der Übersichtlichkeit in den Stammgesetzen konzentriert werden. Wir befürworten ausdrücklich, dass diesem ersten Schritt weitere Rechtsbereinigungsvorhaben folgen sollen, und sind gern bereit, die bei der Deregulierung des Landesrechts in Sachsen gewonnenen **Erfahrungen** in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Der **Freistaat Sachsen** verfolgt intensiv die Ziele der Rechtsbereinigung und Deregulierung für sein Landesrecht. In den Jahren **1998 und 2002** wurden **umfassende Bereinigungsgesetze für das Landesrecht erlassen**.

Um ein Anwachsen des Normenbestandes nach Möglichkeit zu vermeiden, muss seit 1997 jedes Gesetzgebungsvorhaben in Sachsen eine ungewöhnlich strenge Erforderlichkeitsprüfung bestehen.

Schließlich wird auch das geltende Recht unter Beteiligung von Bürgern, Unternehmen, Vereinigungen und Verbänden nach überflüssigen Regelungen durchforstet.

Die dabei gemachten Erfahrungen zeigen uns, dass die Rechtsanwendung durch weniger Gesetze und eine systematische Ordnung der geltenden Normen erheblich erleichtert wird. **Deregulierung trägt** damit unmittelbar **dazu bei**, das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für Gesetz und Recht und damit auch deren **Rechtstreue zu fördern**. Sie beugt zudem rechtsstaatlicher Entfremdung vor.

(C) Allerdings kann ich nur davor warnen, die Verringerung des Normenbestandes zum Maß aller Dinge zu machen. **Oberste Prämisse** muss **stets** die **angemessene Sachregelung** sein. Rechtsbereinigung erzeugt nicht mehr Klarheit, sondern mehr Rechtsunsicherheit, wenn ihr Vorschriften zum Opfer fallen, bei denen man im Nachhinein mit Bedauern feststellt, dass sie zu Unrecht als bereits entbehrlich betrachtet wurden. Im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren betrifft dies etwa die **Aufhebung von „Entsteinerungsklauseln“ oder von prozessualen Übergangsvorschriften**. Insbesondere bei letzteren sollten wir im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weiter prüfen, ob tatsächlich bereits alle Übergangsfälle abgewickelt sind.

Die Entscheidung, ob eine Gesetzesnorm überflüssig ist, liegt nicht immer auf der Hand. Gerade weil in diesem Bereich kaum auf Erfahrungen der Rechtspraxis oder auf dogmatische Fundamente zurückgegriffen werden kann, sollten allerdings nicht vorschnell apodiktische Behauptungen aufgestellt, sondern sensibel die Risiken anderer denkbarer Rechtsauffassungen abgewogen werden.

Rechtsbereinigung eignet sich nicht für dogmatischen Wagemut. Auch hier ist das Gegenteil von „gut“ „gut gemeint“. Nach Auffassung des Freistaates Sachsen sollte im Zweifel der sicherere Weg beschritten werden. Dem tragen die Empfehlungen des Rechtsausschusses Rechnung. Sie merzen nicht nur den einen oder anderen handwerklichen Fehler aus, sondern legen den Grundstein dafür, dass der Gesetzentwurf die Folgen der Rechtsbereinigung mit dem notwendigen Augenmaß beurteilt.

(D) Gestatten Sie mir abschließend die Anmerkung, dass zu der Wahl des „sicheren Weges“ selbstverständlich gehört, einen solch komplexen Gesetzentwurf, zumal wenn er Pilotfunktion haben soll, nicht mit unnötiger Hast voranzutreiben, sondern überlegt vorzugehen. Dies vermisse ich ein wenig in Bezug auf die **Beteiligung der Länder im Vorfeld** der Entwurfserstellung. Ich appelliere an die Bundesregierung, für künftige Rechtsbereinigungen den Sachverstand der Länder stärker heranzuziehen. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat die Bundesministerin der Justiz, Frau Zypries.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bürokratieabbau ist ein sehr wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Ein zentrales Projekt des Bürokratieabbaus ist die Bereinigung des Bundesrechts.

Ich meine, mit den Ihnen heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwürfen ist uns ein großer Schritt gelungen. Wir schlagen die ersatzlose Streichung von mehr als 350 Gesetzen und Rechtsverordnungen allein in den Ressortzuständigkeiten Justiz, Inneres, Wirtschaft und Arbeit sowie Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vor. Das dokumentiert

Bundesministerin Brigitte Zypries

(A) den Pilotcharakter und zeigt, was noch kommt. Rechnet man die Gesetze und Rechtsverordnungen hinzu, die wir in dieser Legislaturperiode an anderer Stelle bereits aufgehoben haben, verdoppelt sich die Zahl auf rund 700 Gesetze und Rechtsverordnungen. Das heißt, mit diesen Gesetzentwürfen zusammen werden wir ungefähr **14 % des gesamten Normenbestandes aufgehoben** haben. Das sind Zahlen, die sich hören lassen können. Sie zeigen, dass es uns bei Bürokratieabbau und Rechtsbereinigung auf Handeln, nicht auf Reden ankommt.

Wir werden ungefähr **150 Gesetze und Rechtsverordnungen im Bereich der Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz aufheben**. Wir werden veraltete reichsrechtliche Begriffe entfernen und Regelungen des Einigungsvertrages, die inzwischen durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, aufheben.

Diese erklärtermaßen ersten Schritte der Rechtsbereinigung werden zu einer weiteren inhaltlichen Überprüfung des Bundesrechts führen; denn **Ziel ist ein auf Dauer angelegter Prozess**. Insofern haben Sie Recht, Herr Kollege Becker: Dies darf keine einmalige Maßnahme sein, es muss ein auf Dauer angelegter Prozess sein, der dazu dient, in der Folge verständlichere, übersichtlichere und zeitgemäßere Normen zu schaffen.

Herr Mackenroth, ich meine, wir haben die **Länder im Vorfeld hinreichend beteiligt**. Es gab vielfältige Arbeitsgruppen. Bevor wir Ihnen den Gesetzentwurf in seiner letzten Fassung zur Anhörung zugeschickt haben, waren Sie alle längst beteiligt. Gerade bei einem solchen Vorhaben ist der **Sachverstand der Länder** besonders **nützlich** und einzubinden. Ich freue mich darüber, dass Sie diesem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüberstehen und konstruktiv daran mitarbeiten, zumal einige Bundesländer durchaus auf eigene Erfahrungen bei der Bereinigung des Normenbestandes zurückgreifen können.

Ich verstehe Ihre Prüfbitten und Aufträge deshalb als konstruktiv gemeinte Hinweise insbesondere zu den Voraussetzungen der Rechtsbereinigung. Das betrifft die Aufhebung von Reichsrecht, von dem nicht sicher ist, ob es Bundesrecht wurde, es betrifft die Rechtsnatur der so genannten Entsteuerungsklausel, über die sich Juristen locker viele Stunden unterhalten können, und es betrifft die Folgen einer ersatzlosen Aufhebung von Übergangsrecht.

Die Aufhebung von Übergangsrecht gibt mir Anlass, eine wesentliche Erwägung, die sich durch alle Gesetzentwürfe zur Rechtsbereinigung zieht, zu betonen: **Aufhebungen von Rechtsvorschriften wirken nur ex nunc**, ab Inkrafttreten des Bereinigungsgesetzes für die Zukunft. Eine Rechtsposition, die bis dahin nach dem aufgehobenen Recht erhalten wurde, bleibt bestehen und wird nicht angetastet. Auch bereits begonnene Verfahren werden selbstverständlich nach dem alten Recht zu Ende geführt. Rechtspositionen, deren tatbestandliche Voraussetzungen zur Zeit der Geltung der alten Vorschrift vorlagen, können auch nach der Aufhebung der Norm noch eingeklagt werden. Daran besteht keinerlei Zweifel. Darüber

(C) können wir uns sicherlich in einem ausführlichen Gespräch verständigen.

Wir werden auf Grund der Änderungsanträge des Bundesrates Gelegenheit haben, solche und ähnliche Rechtsfragen noch einmal zu erörtern und Befürchtungen auszuräumen. Ich hoffe, dass wir uns dann insgesamt auf die Gesetzentwürfe verständigen können.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 17 a)**.

Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag Sachsen-Anhalts vor.

Ich beginne mit den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 325/1/05. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Den Antrag Sachsen-Anhalts in Drucksache 325/2/05! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir fahren fort mit **Tagesordnungspunkt 17 b)**.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 327/1/05. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

(D) Ich bitte um Ihr Handzeichen zu den Ziffern 2 bis 5 gemeinsam. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17 c)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 329/1/05 vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes** (Drucksache 362/05)

Das Wort hat zunächst Herr Senator Wolf (Berlin).

Harald Wolf (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Initiative der Bundesregierung, das Entsendegesetz über den Baubereich hinaus auf andere Branchen und Sektoren auszudehnen, ist ein

Harald Wolf (Berlin)

(A) überfälliger Schritt, den andere europäische Staaten längst getan haben.

Der Gesetzentwurf kann allerdings nur ein erster Schritt sein; denn wir werden auf dem Arbeitsmarkt für handwerkliche Dienstleistungen und gering qualifizierte Tätigkeiten in einem offenen und zusammenwachsenden Europa die Wettbewerbsregeln neu justieren müssen, so dass sie mit den Anforderungen einer sozial orientierten Marktwirtschaft im Einklang stehen.

Der Gesetzentwurf stellt sich der sozialstaatlichen Verpflichtung, einer Beschäftigung zu unangemessenen und nicht existenzsichernden Löhnen entgegenzuwirken. Eine Gesellschaft muss es ihren Mitgliedern ermöglichen, von den Erträgen einer Vollzeitbeschäftigung menschenwürdig zu leben und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen.

In der **Europäischen Sozialcharta** haben sich die Vertragsparteien in Artikel 4 Ziffer 1 verpflichtet, das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, welches ausreichend, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern“. Der Sachverständigenausschuss beim Europarat hat diese Vorgabe der Sozialcharta konkretisiert und hält eine **Untergrenze von 68 % des nationalen Durchschnittslohns für sachgerecht**.

(B) Ich habe unlängst zusammen mit meiner Brandenburger Kollegin auf unseren Internetseiten einen **Tarifspiegel „Niedrigentgelte“** veröffentlicht, der gültige Tarifverträge mit einem Bruttomonatslohn von weniger als 1 300 Euro aus dem Gemeinsamen Tarifregister Berlin und Brandenburg zusammenstellt. 1 300 Euro sind der Grenzbetrag, bei dem das Nettoeinkommen im Regelfall etwa der Pfändungsfreigrenze von 930 Euro entspricht. Ausgewertet wurden insgesamt 134 Tarifverträge aus 164 Branchen. Das Ergebnis finde ich einigermaßen alarmierend: Die ermittelten tarifvertraglichen Stundenentgelte beginnen bei 3,40 Euro in der Bekleidungsindustrie Berlin-West oder 3,91 Euro für einfache Tätigkeiten im Gartenbau. Die meisten Stundenlöhne liegen zwischen 6 und 7,50 Euro.

Wir haben offensichtlich das Problem, dass **im Bereich der einfachen Arbeit** selbst dort, wo Tarife gezahlt werden, das **Einkommen nicht der sozialstaatlichen Anforderung entspricht, dass das Arbeitseinkommen das Existenzminimum sichern soll**. Im Übrigen heißt das, dass in vielen Bereichen der **Nettolohn unter den Transfereinkommen** liegt. Auch das ist eine **Fehlentwicklung**, die man konstatieren muss.

Das Problem der zu niedrigen Löhne in relevanten Bereichen kann und will der Gesetzentwurf durch die Ausweitung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht lösen. Berücksichtigt man die in den neuen Bundesländern eher geringe Präsenz von flächendeckenden Tarifstrukturen, so habe ich meine Zweifel, ob es gelingt, allein mit einer Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes allen Beschäftigungsverhältnissen in schutzbedürftigen Wirtschaftsbereichen ausreichenden Schutz zuteil werden zu lassen.

(C) Ich halte es allerdings trotz dieser Skepsis für politisch vernünftig, zunächst **auf die Kompetenz der Sozialpartner zu setzen**. Wo sie nicht hinreicht, wird über ergänzende **Alternativen**, z. B. einen echten **gesetzlichen Mindestlohn**, nachzudenken sein, und zwar in nicht allzu ferner Zukunft.

Die **Ausweitung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen** verschafft den Tarifparteien über den Bausektor hinaus die Möglichkeit, für in- und ausländische Firmen geltende **Mindestarbeitsbedingungen** und insoweit einen einheitlichen und **verlässlichen Wettbewerbsrahmen** zu bestimmen.

Im Ergebnis werden die **positiven Auswirkungen** einer solchen Regelung eindeutig überwiegen. Sie sind zum einen politisch-psychologischer Art: Der Gesetzgeber stellt sich der Erwartung von Unternehmen wie von Beschäftigten, Rahmenbedingungen des Wettbewerbs zu setzen und deren Einhaltung nach Kräften zu kontrollieren. Sie sind zum anderen wirtschaftlicher Art: Die **Stabilisierung von Löhnen wird der Binnenkonjunktur** und zugleich der **Beschäftigung im Bereich einfacher und gering qualifizierter Tätigkeiten und Dienstleistungen zugute kommen**.

Es ist eigenartig, welche Diskussion wir in der Bundesrepublik Deutschland uns gelegentlich leisten. Blicken wir über unsere Grenzen hinaus: Die **Erfahrungen** z. B. mit dem im Jahre 1999 in **Großbritannien** eingeführten Mindestlohn zeigen, dass trotz großer Aufregung im Vorfeld spürbarer negativer Einfluss auf Wirtschaft und Beschäftigung ausgeblieben ist. Befürchtungen haben sich letztlich als unbegründet erwiesen.

(D) Ich bin der festen Überzeugung, dass sich Deutschland gerade mit Blick auf die **Osterweiterung** und den damit begrüßenswerten verstärkten Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union ein Beispiel an seinen europäischen Nachbarn nehmen und ebenfalls **Mindeststandards** einführen sollte, um verbindliche Regeln für diesen Wettbewerb zu setzen. Besonders **in einer Grenzregion** mit sehr deutlichen Lohnunterschieden wie zwischen Deutschland und Polen gehört dies zur notwendigen **Grundlage für eine gedeihliche wirtschaftliche Zusammenarbeit**.

Das Land Berlin teilt daher die in den Empfehlungen der Ausschüsse geäußerte Kritik an der Ausdehnung des gesetzlichen Anwendungsbereichs in der Neufassung des Entsendegesetzes ausdrücklich nicht. Gerade in der sich entwickelnden Wirtschaftsregion an der deutsch-polnischen Grenze ist zu spüren, dass die bestehenden **Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu Verwerfungen und Umgehungstatbeständen**, z. B. Scheinselbstständigkeit, **führen** und damit die regionale wirtschaftliche Entwicklung mehr behindern, als ihr zu nutzen. Dass der Gesetzentwurf hier **bessere Kontrollmechanismen** vorsieht, kann ich nur begrüßen. Nichtsdestotrotz gilt: Die Verständigung auf Mindeststandards – in der weiteren Perspektive auf regionale, grenzüberschreitende Standards einer europäischen Region – führt in die Zukunft, nicht die Errichtung von

Harald Wolf (Berlin)

- (A) sozialen Schutzwällen gegenüber einem wenige Kilometer entfernten europäischen Nachbarn und Partner.

Der Staat ist nicht dazu verpflichtet, Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern. Er ist aber dazu aufgerufen, die Wettbewerbsbedingungen auf dem heimischen Arbeitsmarkt immer wieder nachzuprüfen und sie nach volkswirtschaftlichen Bedürfnissen zu gestalten sowie, wo angezeigt, zu verändern. Bei der seit mehr als 20 Jahren dramatischen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik heißt die dringlichste Frage in Bezug auf Wachstum und Beschäftigung nicht, wie die Exportfähigkeit der deutschen Wirtschaft gesteigert werden kann; in diesem Bereich haben wir gegenwärtig das geringste Problem. Vielmehr stellt sich die **Frage, wie in Deutschland handwerkliche Tätigkeiten und einfache Dienstleistungen attraktiver und wettbewerbsfähiger werden können**. Nur wenn das gelingt, besteht die Aussicht, die hohe strukturelle Sockelarbeitslosigkeit abzubauen.

Die kostengünstigere **Konkurrenz aus Polen, Tschechien** und anderen Ländern ist dabei **nur ein Teil des Problems**. Wir sollten uns – das erwähne ich ausdrücklich – davor hüten, diesen Teil als Ganzes zu nehmen. Der Druck, der beispielsweise von der **Schwarzarbeit** insgesamt ausgeht, ist bereits wesentlich größer als der Druck aus den Beitrittsländern. Auch die Verwilderung der Sitten in nicht tarifierten Bereichen kommt gänzlich ohne ausländische Billigkonkurrenz aus.

- (B) Aus meiner Sicht ist es daher erfreulich, dass jetzt auch der Bundeswirtschaftsminister in eine **Debatte um die Entlastung des Faktors „Arbeit“ von den Sozialstaatskosten** eingetreten ist. Seinen Vorschlag, einen generellen Grundfreibetrag auf die Sozialabgaben einzuführen, halte ich für ausgesprochen diskussionswürdig. Im Gegensatz zu einer linearen Beitragssenkung würde dies zu einer stärkeren Entlastung im Bereich der niedrig qualifizierten Arbeit und lohnintensiver Betriebe führen. Im Interesse der Arbeitslosen und der Beschäftigten hoffe ich, dass wir trotz des nahenden Wahlkampfes am Anfang einer ernsthaften Debatte über dieses Problem stehen und gemeinsam zielorientiert nach Lösungen suchen. Eine Entlastung im Bereich der einfachen und gering qualifizierten Arbeit ist dringend erforderlich, um den notwendigen dynamischen Beschäftigungsaufbau zu erreichen.

Wenn ich anfangs davon gesprochen habe, dass es zu den sozialstaatlichen Aufgaben gehört, darauf zu achten, dass eine Vollzeitstelle das soziokulturelle Minimum abdeckt, dass Arbeit nicht arm macht, will ich abschließend darauf hinweisen, dass es zu den sozialstaatlichen Verpflichtungen auch gehört, den unteren Entlohnungsbereichen keine untragbaren Belastungen aufzuerlegen. Ich meine, dass wir um eine umfassende Entlastung der unteren Lohngruppe von Lohnnebenkosten nicht mehr herumkommen. Nur dann kann sie legal zu einem von mehr Nachfragern bezahlbaren Preis angeboten werden, und nur dann wird sie gegenüber der Konkurrenz aus euro-

päischen Nachbarländern, die ihre Sozialstaatskosten anders finanzieren, wettbewerbsfähig sein. (C)

Meine Schlussfolgerung: Die Ausweitung des Entsendegesetzes ist ein richtiger Schritt. Sie ist allerdings nur ein erster Schritt bei der Neuordnung der Rahmenbedingungen für den Wettbewerb auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Bereich der handwerklichen Tätigkeiten und einfachen Dienstleistungen. Er kann und darf nicht der letzte Schritt sein. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank, Herr Bürgermeister Wolf!

Das Wort hat Herr Minister Renner (Baden-Württemberg).

Andreas Renner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! „Wer den Gesetzgeber aus dem Tarifgeschehen heraushalten will, wie es die Gewerkschaften ansonsten verlangen, der sollte sich auch von gesetzlichen Mindestlöhnen fernhalten.“ – Diese Aussage stammt von Herrn Minister C l e m e n t im „Handelsblatt“ vom 26. Februar letzten Jahres.

Sie trifft den Kern der Kritik am vorliegenden Entwurf für eine Erweiterung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. In Wahrheit geht es hier um die **Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes durch die Hintertür**. Die Voraussetzungen, nach denen einzelne Tarifvertragsparteien einen Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung stellen können oder der Bund eine Mindestlohnverordnung erlassen kann, sind viel zu niedrig. Dieses Vorhaben ist deshalb aus rechtlicher, aus ökonomischer und aus politischer Sicht falsch. (D)

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, Lohndumping und dem damit verbundenen Verdrängungswettbewerb entgegenzusteuern. Das ist sicherlich ehrenwert, und ich will nicht in Abrede stellen, dass es einzelne Branchen gibt, beispielsweise die Gebäudereinigung, in denen dieses Problem in besonderer Form auftritt. Das kann jedoch kein Persilschein dafür sein, nun flächendeckend Mindestlöhne für alle Branchen einführen zu können.

Voraussetzung für Mindestlöhne in einzelnen Sparten ist, **dass die Tarifparteien dies wollen**. In der **Baubranche** ist das der Fall, und auch andere Bereiche zeigen sich durchaus aufgeschlossen. Wichtig für die Beteiligten ist aber, dass erst einmal die Fakten auf den Tisch gelegt werden. Mit Mutmaßungen und gegriffenen Annahmen kommt man nicht weiter. Die **Bundesregierung hätte** deshalb zuerst ihre Hausaufgaben machen und die **Tatsachen und Analysen in einem Bericht vorlegen müssen**.

Ich halte die **Tariffreiheit** für ein außerordentlich hohes Rechtsgut, das nicht von ungefähr **im Grundgesetz verankert** ist. Deshalb wäre die Einführung von flächendeckenden Mindestlöhnen durch den Staat ein rechtlich zweifelhaftes Instrument.

Andreas Renner (Baden-Württemberg)

(A) Auch aus ökonomischer Sicht sind flächendeckende Mindestlöhne falsch. **Wir brauchen mehr Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt, weniger staatliche Vorgaben.** Wir müssen versuchen, auch Arbeitskräfte mit niedriger Produktivität in den Arbeitsmarkt zu integrieren, anstatt sie auf Dauer auszuschließen. Eines ist sicher: Wenn in Deutschland Mindestlöhne oberhalb der Produktivität gezahlt werden müssen, wandern die Arbeitsplätze in das kostengünstigere Ausland ab.

Von den Befürwortern staatlicher Mindestlöhne wird, wie soeben, gerne angeführt, dass dieses **Instrument in 18 von 25 EU-Staaten angewendet** wird. Hierzu möchte ich zwei Aspekte zu bedenken geben:

Erstens heißt „anwenden“ nicht, dass damit auch Erfolg verbunden ist. Wir kennen das Problem aus der Baubranche. Es gibt massenhaft Umgehungsmöglichkeiten. Ich nenne beispielhaft nur Schwarzarbeit, Scheinselbstständigkeit und überlange Arbeitszeiten.

Zweitens muss man sehen, dass es in vielen Ländern deutliche Defizite in der sozialen Absicherung gibt. Wir haben in Deutschland das Arbeitslosengeld 2, das nun einmal wie ein Mindestlohn wirkt. Von daher brauchen wir nicht Äpfel mit Birnen zu vergleichen.

Der Gesetzentwurf krankt auch an einem zentralen politischen Fehler, und zwar im Zusammenhang mit der Kombination von Niedriglohn und staatlicher Sozialabsicherung. Ich frage mich, weshalb die Bundesregierung parallel ein Gesetz auf den Weg gebracht hat, mit dem die **Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bezug von Alg 2** verbessert werden sollen. Meine Damen und Herren, es hat doch keinen Sinn, auf der einen Seite die erforderliche Öffnung für den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt vorzunehmen, auf der anderen Seite diesem Markt das Fundament wegzubrechen. Das ist ein **politischer Zickzackkurs**, der nicht nachvollziehbar ist.

Lassen Sie mich als Fazit festhalten, dass dieser Gesetzentwurf nicht verabschiedet werden darf. Da passt nichts zusammen, und die Probleme auf dem Arbeitsmarkt würden nur noch größer werden. Die Ausschüsse haben hierzu die richtigen Empfehlungen gegeben. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hören wir jetzt Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Andres.

Gerd Andres, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist eine Reaktion auf konkrete Hilferufe unterschiedlichster Branchen. Ich nenne beispielhaft nur die Gebäudereiniger, die aus

den Medien hinreichend bekannte Fleischwirtschaft und die Landwirtschaft. (C)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sehen sich hier zunehmend einer Bedrohung durch Lohndumping ausgesetzt. Arbeitsplätze geraten in Gefahr, weil Billiglohnanbieter, insbesondere aus den neuen Beitrittsstaaten, auf den deutschen Markt drängen, die ihre Preise – noch – auf der Basis der niedrigen Heimatlöhne ihrer Arbeitnehmer kalkulieren können.

Wichtigste Ausnahme ist bisher der **Baubereich**. Hier verpflichtet das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ausländische Arbeitgeber, ihren nach Deutschland **entsandten Arbeitnehmern** den deutschen **Mindestlohn nach dem Tarifvertrag des Baugewerbes** zu zahlen. Diese gesetzliche Regelung ist keine deutsche Besonderheit, sondern **entspricht** den uns bindenden Vorgaben der **europäischen Entsenderichtlinie zum Arbeitnehmerschutz**.

Die meisten übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wenden ihre nationalen Entsenderegelungen – europarechtlich zulässig – auf alle Branchen an. Diesem **europäischen Vorbild will die Bundesregierung folgen**. Auch unser Gesetz soll im Bereich tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen auf alle Branchen Anwendung finden.

Ich will ausdrücklich darauf hinweisen, dass es im Vorfeld des Gesetzentwurfs eine harte Auseinandersetzung über die Frage gab, welche Bereiche einzu beziehen seien. Es ist europarechtlich einwandfrei, wenn das Gesetz auf alle Branchen ausgedehnt wird. Mit der Festlegung eines gesetzlichen Mindestlohns hat es nichts zu tun. Ich beziehe mich auf die Ausführungen meines Vorredners, der Bundesminister Clement korrekt zitiert hat: **Wir haben kein Interesse an einem gesetzlichen Mindestlohn**. Was hier vorgeschlagen wird, ist etwas anderes. (D)

Das Gesetz bedeutet auch **keinen Eingriff** in die von uns außerordentlich hoch geachtete **Tarifautonomie**, weil es ausdrücklich auf tarifliche Vereinbarungen aufsetzt. Wo es keine tariflichen Vereinbarungen gibt, gibt es auch keinen Mindestlohn.

Die Bundesratsausschüsse schlagen vor, unseren Ansatz abzulehnen. Sie erwägen allenfalls die Ausweitung des Gesetzes auf einige wenige hochsensible Branchen, und dies auch nur befristet.

Ich begrüße es ausdrücklich, dass Sie sich damit einer **Erweiterung** des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes nicht völlig verschließen. Unser weitergehender Ansatz hat aber den entscheidenden **Vorzug der besseren Praktikabilität**, und zwar **sowohl für den Gesetzgeber als auch für die Branchen**. Beispielsweise die Branche der Gebäudereiniger möchte schon länger unter die Fittiche dieses Gesetzes kommen. Aber wenn jedes Mal, wenn eine Branche aufgenommen werden soll, das Gesetz geändert werden muss – mit dem uns allen bekannten Procedere –, können Sie sich vorstellen, wie es mit der Praktikabilität aussieht. Auch für die Branchen führt das Gesetz zu einer deutlichen Vereinfachung und Verbesserung.

Parl. Staatssekretär Gerd Andres

(A) Die von den Bundesratsausschüssen vorgebrachten Bedenken vermag ich nicht zu teilen. Bei dem erweiterten Arbeitnehmer-Entsendegesetz geht es nicht um die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns durch die Hintertür. Es sind und bleiben die **Tarifvertragsparteien**, die allein **entscheiden**, ob sie einen Mindestlohntarifvertrag schließen, welche Höhe sie festlegen und ob ein Antrag auf staatliche Allgemeinverbindlicherklärung gestellt wird. Erst danach kommt der Staat ins Spiel und schafft die Voraussetzungen dafür, dass der so gefundene Mindestlohntarifvertrag auch für entsandte ausländische Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber maßgeblich ist.

Zweitens. Die Erfahrungen der Baubranche zeigen, dass die Kontrolle der Arbeitsbedingungen eine zentrale Rolle spielt und nicht vernachlässigt werden darf. Sie zeigen aber auch – dies entspricht der übereinstimmenden Auffassung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft BAU –, dass **ohne** den tarifvertraglichen **Mindestlohn Bau** und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz weitere **250 000 Arbeitsplätze** in der Branche **verloren gegangen wären**.

Drittens. Vor diesem Hintergrund wird das Gesetz auch nicht zum Abbau von Arbeitsplätzen im Niedriglohnsektor führen. Die bisherigen **Mindestlohnverordnungen** sehen Mindestlöhne vor, die nach Angaben des Instituts der deutschen Wirtschaft regelmäßig nur 50 bis 60 % des Durchschnittslohns betragen. Das heißt, dass für die bislang nicht tarifgebundenen Unternehmen, **insbesondere in den neuen Bundesländern**, noch hinreichend **Spielraum** im Wettbewerb verbleibt.

(B) Viertens. Es ist wichtig, auf verstärkte Kontrollen zu setzen, z. B. in der Fleischwirtschaft. Damit allein kann das Problem aber nicht geheilt werden. Wenn es keine Norm gibt, die die **Einhaltung inländischer Tariflöhne** vorschreibt, dann können auch die eifrigsten Kontrolleure insoweit nichts ausrichten. Sie haben schlicht keine **Rechtsgrundlage** für ihr Handeln. Diese Rechtsgrundlage im Lohnbereich wollen wir ihnen mit dem erweiterten Arbeitnehmer-Entsendegesetz in die Hand geben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie als Vertreter der Länder haben es bei diesem zustimmungsbedürftigen Gesetz in der Hand, mit uns gemeinsam die notwendigen Grundlagen für die Bekämpfung von Lohndumping zu schaffen. Ich fordere Sie auf, dieser Verantwortung gerecht zu werden und sich dieser zentralen Aufgabe nicht zu entziehen. Es reicht nicht aus, in Sonntagsreden von Lohndumping zu sprechen und öffentlich anzuprangern, dass Arbeitnehmer aus den Beitrittsländern unsere Arbeitsbedingungen kaputtmachen, aber wenn es darauf ankommt, wie heute im Bundesrat, die entsprechenden Konsequenzen nicht zu ziehen.

Ich bitte Sie herzlich um Unterstützung für die Gesetzesvorlage. – Danke schön.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1, 3, 5 und 6 gemeinsam! Ihr Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 und 4 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierung der Versorgung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (**Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz** – VersorgungNG) (Drucksache 390/05)

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Körper (Bundesministerium des Innern).

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes sollen die Maßnahmen des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes aus dem Jahre 2004 wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden. Zudem sieht der Entwurf für die aktiven Beamtinnen und Beamten die Übertragung der Regelungen über die tarifvertraglich vereinbarte Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro vor.

(D) Im Kern geht es darum, das System der Beamtenversorgung auf Dauer finanzierbar zu halten. Dies macht ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Beamtenversorgung **gewisse Leistungseinschränkungen unumgänglich**.

Wie bei den Renten soll der **Anstieg der Pensionen** künftig **geringfügig gedämpft** werden. Pensionskürzungen sind ebenso wenig vorgesehen wie Rentenkürzungen. Die Beamtinnen und Beamten werden also nicht mehr, aber auch nicht weniger belastet als die Rentnerinnen und Rentner.

Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass der Bundesrat den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Ausgabendämpfung offenbar nicht zustimmen will, zumal gerade die **Länder in Zukunft die größten Probleme bei der Finanzierung der Versorgung** haben werden. Dies wäre ein weiteres Beispiel für eine nicht durch Sachargumente geprägte Politik des Bundesrates; denn eine Ablehnung stünde offenkundig im Widerspruch zu den eigenen Interessen der Länder. Ich kann daher nur an Sie appellieren, Ihre Entscheidung vor dem Hintergrund der **demografischen Entwicklung** und der **schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte** sorgfältig zu überdenken.

Die Daten und Vorausberechnungen des **Dritten Versorgungsberichts** der Bundesregierung zeigen, dass der Gesetzentwurf vor allem im Interesse der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften liegt. Die **Zahl der Versorgungsempfänger** wird bei den **Ländern bis 2030** um rund 600 000 steigen und sich damit **verdoppeln**. Demgegenüber geht die Zahl

Parl. Staatssekretär Fritz Rudolf Körper

(A) der Versorgungsempfänger **beim Bund** – unter Einchluss von Bahn und Post – langfristig auf die **Hälfte** zurück.

Die Versorgungsausgaben werden vor allem bei den Ländern stark steigen und einen wachsenden Teil der Steuereinnahmen in Anspruch nehmen. Eine nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung ist vor allem **im Länderbereich** nach Auffassung namhafter Experten nicht gesichert. Der Sachverständigenrat spricht von einer **verdeckten Staatsschuld**, die auf die nachfolgenden Generationen verschoben werde.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Nachhaltigkeitslücke mit dem Rentenversicherungsgesetz 2004 weitgehend geschlossen worden. Hinsichtlich der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes haben sich die Tarifparteien schon im Jahre 2002 auf eine grundlegende Reform mit vergleichbaren Leistungseinschränkungen verständigt.

Mit dem Entwurf des Versorgungsnachhaltigkeitsgesetzes wird für die Beamtenversorgung nur nachvollzogen, was für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit den Leistungsanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bereits auf den Weg gebracht worden ist.

Wenn jetzt behauptet wird, die Beamtinnen und Beamten würden überproportional belastet, sie hätten bereits Vorleistungen erbracht, die nicht angemessen berücksichtigt würden, so trifft das nicht zu.

(B) Die **Bayerische Staatsregierung** hatte sich schon im Vorfeld der Bundestagswahl 2002 damit hervorgetan, dem **Versorgungsänderungsgesetz 2001** wegen einer überproportionalen Belastung der Beamten im Bundesrat nicht zugestimmt zu haben. Gleichzeitig wurde damals Stimmung gegen uns gemacht. Das hat die Bayerische Staatsregierung nicht davon abgehalten, nach der Wahl die Sonderzahlung an die bayerischen Beamtinnen und Beamten zusätzlich und deutlich zu kürzen.

(Erwin Huber [Bayern]: Das haben wir vorher getan!)

– Lieber Herr Staatsminister, derartige Wendungen vor und nach einer Wahl sind leicht durchschaubare Wahlmanöver.

Wie gestern in der „Frankfurter Allgemeinen“ zu lesen war, hat auch der **sächsische Finanzminister** der Behauptung seines bayerischen Kollegen ausdrücklich widersprochen.

Zudem sprechen die Daten und Fakten eine andere Sprache: Von 1990 bis heute sind die Pensionen um 31 % gestiegen, die Renten um 29 %. Auch von 1998 bis heute sind die **Pensionen** mit 8,4 % **stärker gestiegen als** die **Renten**, deren Steigerungsrate nur 7,6 % betrug. Dabei ist die Kürzung der Sonderzahlung durch Bund und Länder berücksichtigt. Es trifft somit offensichtlich nicht zu, dass die Beamtinnen und Beamten schon in der Vergangenheit stärker be-

lastet worden seien als die Rentnerinnen und Rentner. (C)

Eine überproportionale Belastung sieht der Gesetzentwurf auch für die nächsten fünf Anpassungen nicht vor. **Mit Hilfe einer Evaluationsklausel werden überproportionale Belastungen der Beamtinnen und Beamten ausdrücklich ausgeschlossen.**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die eingesparten Mittel den **Versorgungsrücklagen** zufließen. Damit wird Vorsorge für künftige Generationen getroffen.

Die geplante **Einschränkung der Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten** belastet die Pensionäre nicht mehr als die Rentner. Im Übrigen bleibt die versorgungserhöhende Wirkung von Hochschulausbildungszeiten in der Beamtenversorgung im Gegensatz zur Rente zum größten Teil erhalten.

Die Bundesregierung nimmt mit dem Gesetzentwurf ihre gesamtstaatliche Verantwortung für die Stabilisierung der Beamtenversorgung wahr, die – das will ich noch einmal festhalten – in erster Linie ein Länderproblem ist. Ich appelliere daher an Sie, Ihrer Verantwortung ebenfalls gerecht zu werden. Es reicht nicht aus, über die Herausforderungen der demografischen Entwicklung nur zu reden, die notwendigen Maßnahmen aber zu blockieren. Der Antrag des Freistaates Bayern, der auf die Ablehnung der notwendigen Reformen hinausläuft, weicht dieser Verantwortung aus.

Keine künftige Bundesregierung und kein Bundesrat werden an den notwendigen Leistungsanpassungen in der Beamtenversorgung vorbeikommen. Ohne Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in die Reform der Alterssicherungssysteme würde die Akzeptanz der Bevölkerung für eine eigenständige und vergleichsweise attraktive Beamtenversorgung aufs Spiel gesetzt. (D)

Werden Sie Ihrer Verantwortung gerecht, und stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu! Es geht darum, dass die Pensionen finanzierbar bleiben und dass sich die Beamtinnen und Beamten ebenso wie die Rentnerinnen und Rentner auf einen gesicherten Lebensunterhalt im Alter verlassen können. – Vielen Dank.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Huber (Bayern).

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe mich zu Wort gemeldet, weil der Staatssekretär versucht hat, eine Polemik gegen die Bayerische Staatsregierung vorzubringen, die nicht der Wahrheit entspricht. Ich nehme zu Ihren Gunsten an, dass Sie hier eine Wissenslücke haben und von Ihren Mitarbeitern falsch informiert worden sind. Da der Vorwurf der Wählertäuschung aber erheblich ist, kann ich ihn nicht im Raume stehen lassen.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Juli 2003, genau zwei Monate vor der Landtagswahl, die **Absenkung der Sonderzuwendung** auf 60 %

Erwin Huber (Bayern)

(A) beschlossen. Das heißt, Ihr Vorwurf, dass es vor und nach der Wahl ein ungleiches Verhalten gegeben habe, ist nicht zutreffend. Trotzdem ist das Ergebnis der Wahl so gewesen, wie es war. Das heißt, man kann auch mit dem Mut zu unbequemen und schwierigen Entscheidungen zu einer Zweidrittelmehrheit kommen.

Ich möchte Sie herzlich bitten, Herr Staatssekretär, den Mitarbeitern des Bundesministeriums des Innern die Fakten nahe zu bringen. Ich könnte daran die Vermutung knüpfen: Wer nicht einmal das Faktenwissen hat, ist natürlich auch nicht in der Lage, gute Gesetze zu machen.

Auch das, was Sie darüber hinaus behauptet haben, trifft nicht zu; denn die **Änderung des Versorgungsrechts geht über eine 1 : 1-Umsetzung des Rentenrechts hinaus**. Sie haben Recht mit der Annahme, dass auch wir der Meinung sind, dass die Einschränkungen im Rentenrecht, die mit Blick auf die demografische Entwicklung notwendig und bereits geltendes Bundesrecht sind, in gleichem Maße auf den Bereich der Versorgung übertragen werden müssen. Der Entwurf, den Sie vorlegen, geht jedoch darüber hinaus und führt zu einer **Sonderbelastung der Beamten**, zu einem Sonderopfer. Das ist nicht gerechtfertigt. Deshalb stimmen wir Ihrem Gesetzentwurf nicht zu.

Präsident Matthias Platzeck: Vielen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***.

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 390/1/05. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 5 erledigt.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über **Klimaänderungen** vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG (Drucksache 330/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 330/1/05 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 9 gemeinsam auf. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

(C) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der **abfallrechtlichen Überwachung** (Drucksache 331/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 331/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 27:

13. Bericht des Ausschusses für die **Hochschulstatistik** für den Zeitraum 1. Juni 2000 bis 31. Mai 2004 (Drucksache 274/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 274/1/05.

(D) Wer zu der Vorlage entsprechend Ziffer 1 Stellung nehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat entsprechend Ziffer 2 von dem Bericht **Kenntnis genommen** hat.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** (Drucksache 211/05)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 211/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1, 3, 5 und 10 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffern 14 und 16 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*1 Anlage 9

Präsident Matthias Platzeck

- (A) **Punkt 29 a) und b):**
- a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der **Wirtschaftspolitiken** (Drucksache 299/05)
- b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die **Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit** (Drucksache 300/05)

Meldet sich dazu jemand zu Wort? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 299/1/05 vor. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 30:**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm **„Bürger/innen für Europa“** für den Zeitraum 2007 bis 2013 zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Drucksache 290/05)

- (B) Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 290/1/05 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50:**

Vorschlag für die Berufung von acht Länderbeauftragten in den **Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung** – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 222/05 [neu])

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Hamburg hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher zunächst, wer für die sofortige Sachentscheidung ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann verfahren wir so.

Hamburg hat in **Drucksache 222/1/05** einen Vorschlag für das Benennungsverfahren vorgelegt. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen.**

Meine sehr verehrten Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt. (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 8. Juli 2005, 9.30 Uhr.

Schönes Wochenende!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 11.53 Uhr)

(C)

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Bericht über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahr 2003
(„Subsidiaritätsbericht 2003“)

(Drucksache 54/05)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Die
Schaffung des Europäischen Forschungsraums des Wissens für
Wachstum“

(Drucksache 288/05)

Ausschusszuweisung: EU – A – K – U – V_k – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung

(Drucksache 366/05)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Einhundertvierte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

(Drucksache 367/05)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

(B)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(D)

Einspruch gegen den Bericht über die 811. Sitzung
ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht ge-
mäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Bericht**

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Protokollerklärungen der Bundesregierung zum
Vermittlungsergebnis zu dem Gesetz zur **Neuord-**
nung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

Die Bundesregierung gibt zu Artikel 1 (Lebensmit-
tel- und Futtermittelgesetzbuch) des genannten Ge-
setzes folgende Protokollerklärungen ab:

1. Zu § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB

Die Einfügung „im Einzelfall“ hat zur Folge, dass
in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür vorlie-
gen müssen, dass von einem Erzeugnis eine Gefähr-
dung für die Sicherheit und Gesundheit ausgeht und
auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Er-
kenntnis oder aus sonstigen Gründen die Unsicher-
heit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben
werden kann. Allgemein bestehende Anhaltspunkte
reichen nicht aus, die Öffentlichkeit über einen kon-
kreten Sachverhalt im Sinne des Absatzes 1 zu infor-
mieren. Nicht jede neue wissenschaftliche Erkenntnis,
die nicht in Zusammenhang mit einem konkreten
Verwaltungsvorgang steht, verpflichtet zur Öffent-
lichkeitsinformation.

2. Zu § 70 Abs. 7 LFGB

§ 70 Abs. 7 LFGB in der Fassung des Einigungs-
vorschlags lautet wie folgt:

„(7) Das Bundesministerium wird ermächtigt,
durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bun-
desrates Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf
Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnun-
gen zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem ver-
bleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit
sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in
unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen
Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Geset-
zes unanwendbar geworden sind.“

Diese Regelung erlaubt es dem Bundesministe-
rium für Verbraucherschutz, Ernährung und Land-
wirtschaft, Anpassungen des nationalen Rechts an
unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, das An-
wendungsvorrang hat, ohne Zustimmung des Bun-
desrates vorzunehmen.

Der Ordnungsgeber kann von der ihm einge-
räumten Befugnis, das Gesetz selbst zu ändern, nur
restriktiv Gebrauch machen; bestehen Unklarheiten
über den Inhalt oder die Reichweite einer unmittel-
bar geltenden Vorschrift der Europäischen Gemein-
schaft, wäre eine entsprechende Anpassung des
Gesetzes Aufgabe des Gesetzgebers; der Verord-
nungsgeber wäre in diesen Fällen nicht berechtigt,
von der Ermächtigung des § 70 Abs. 7 LFGB Ge-
brauch zu machen. Es ist ihm nämlich verwehrt, sei-
nen Willen an den des Gesetzgebers zu setzen.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft sagt zu, die Länder
bei entsprechenden Verordnungsvorhaben rechtzei-
tig vorher zu beteiligen.

(C)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Wolfram Kuschke**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 53** der Tagesordnung

Zu Nr. 14 der Beschlussempfehlung des Vermitt-
lungsausschusses stellt Nordrhein-Westfalen fest,
dass es sachgerecht ist, Geldbußen, die ein Gericht in
einem Ordnungswidrigkeitsverfahren festsetzt, der
jeweiligen Landeskasse zuzuweisen.

Das Land bekräftigt seine Auffassung, dass
Gründe nicht ersichtlich sind, für gerichtliche Verfah-
ren über Bußgeldbescheide, die das Bundeskartell-
amt erlassen hat, hiervon abzuweichen.

Das Land Nordrhein-Westfalen behält es sich des-
halb vor, im Rahmen zukünftiger Gesetzesinitiativen
auf eine seiner Auffassung entsprechende Kostenver-
teilung hinzuwirken.

(B)

Anlage 3**Bericht**

von Staatsminister **Dr. Christean Wagner**
(Hessen)
zu **Punkt 54** der Tagesordnung

Protokollerklärungen der Bundesregierung zum
Vermittlungsergebnis zu dem Zweiten Gesetz zur
Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

1. Ländervollzug – Organleihe:

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bereit, den-
jenigen Ländern, welche die Regulierungsaufga-
ben ganz oder teilweise nicht selbst wahrnehmen
wollen, die Bundesnetzagentur im Wege der Or-
ganleihe zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Erklä-
rungen der jeweiligen Länder gegenüber dem
Bund bis zum 1. August 2005 vorliegen.

2. Verordnungen:

Die Bundesregierung ist bereit, die Verordnungen
zum Netzzugang und zu den Netzentgelten mit
den Änderungen, wie sie in der Sitzung der
Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses vom
10. Juni 2005 vereinbart worden sind, nach ent-
sprechender Beschlussfassung durch den Bundes-
rat im Kabinett zu verabschieden.

(D)

(A) **Anlage 4****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Einen Übergang ausschließlich zum freien **Notariat** im badischen Rechtsgebiet oder gegebenenfalls in ganz Baden-Württemberg stellt das Land Baden-Württemberg derzeit zurück, weil dies zu erheblichen Einnahmeausfällen im Landshaushalt führen würde.

Zu einer umfassenden Notariatsreform ist die Landesregierung von Baden-Württemberg dann bereit, wenn sich keine nennenswerten Einnahmeausfälle mehr ergeben bzw. Einnahmeausfälle so kompensiert werden, dass sie nicht mehr relevant sind.

Anlage 5**Umdruck Nr. 5/2005**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 812. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

(B)

Den Gesetzen zuzustimmen:**Punkt 2**

Gesetz zur **Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts** (Drucksache 374/05)

Punkt 3

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (**EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz**) (Drucksache 375/05)

Punkt 7

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. August 1997 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Kirgisischen Republik** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 381/05)

Punkt 8

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. März 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Bundesrepublik Nigeria** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 382/05)

Punkt 9

Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Oktober 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der

Republik Guatemala über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 383/05)

(C)

Punkt 10

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. Oktober 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Angola** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 384/05)

Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2003 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Volksrepublik China** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 385/05)

Punkt 12

Gesetz zu dem Vertrag vom 19. Januar 2004 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 386/05)

II.

Festzustellen, dass die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, und ihnen zuzustimmen:

Punkt 4

- a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucksache 376/05, Drucksache 376/1/05)
- b) Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucksache 377/05, Drucksache 377/1/05)
- c) Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucksache 378/05, Drucksache 378/1/05)

(D)

III.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5 a)

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen** (Drucksache 379/05)

(A)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 5 b)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (Drucksache 389/05)

Punkt 32

Zwölfte Verordnung zur Änderung der **Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 343/05)

Punkt 33

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Meldung und Vorführung von **Saatgut** bei der Einfuhr (Drucksache 344/05)

Punkt 34

Erste Verordnung zur Änderung der **Saatgutaufzeichnungsverordnung** (Drucksache 345/05)

Punkt 35

a) Dreizehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages nach dem Bundesversorgungsgesetz (Dreizehnte **KOV-Anpassungsverordnung** 2005 – 13. KOV-AnpV 2005) (Drucksache 297/05)

b) Zwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 346/05)

c) Neununddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 347/05)

Punkt 36

Erste Verordnung zur Änderung der **Zinsinformationsverordnung** (Drucksache 335/05)

Punkt 38

Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über **Vorrechte und Immunitäten** während der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der **IKPO-Interpol** in Berlin vom 17. bis 22. September 2005 (Drucksache 328/05)

Punkt 39

Verordnung zur Festlegung einer Veränderungssperre zur Sicherung der Standorterkundung für eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle im Bereich des Salzstocks Gorleben (**Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung** – Gorleben-VSpV) (Drucksache 337/05)

Punkt 41

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring (**AVV Lebensmittel-Monitoring** – AVV LM) (Drucksache 296/05)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 17 d)

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Bereinigung des Bundesrechts** im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Drucksache 334/05)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes über den Betrieb elektronischer Mautsysteme (**Mautsystemgesetz** – Maut-SysG) (Drucksache 332/05)

Punkt 25

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur **Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung** (Drucksache 333/05)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 26

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Bessere Rechtsetzung 2004“ gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Anwendung der **Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** (12. Bericht) (Drucksache 218/05, Drucksache 218/1/05)

Punkt 31

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur **Bekämpfung der Geflügelpest**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (Drucksache 348/05, Drucksache 348/1/05)

Punkt 37

Vierundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 338/05, Drucksache 338/1/05)

Punkt 40

Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die **Handwerksrolle** (Drucksache 160/05, Drucksache 160/1/05)

(B)

(C)

(D)

(A)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 42

Vorschlag für die **Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit** (Drucksache 416/05, zu Drucksache 416/05, Drucksache 416/1/05)

Punkt 43

- a) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ständiger Ausschuss der Kommission für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, **Untergruppe Tiergesundheit**) (Drucksache 324/05, Drucksache 324/1/05)
- b) Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Arbeitsgruppe „Übertragbare Krankheiten (ESCON)“** der Kommission) (Drucksache 370/05, Drucksache 370/1/05)

Punkt 44

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 415/05)

Punkt 45

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirates bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** (Drucksache 417/05)

(B)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 46

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 368/05, zu Drucksache 368/05)

Anlage 6**Erklärung**

von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Der Bundesrat befasst sich inzwischen mit dem **12. Subsidiaritätsbericht** der Europäischen Kommission. Dieser Bericht hat in seinem Inhalt und in seiner Ausrichtung in den letzten Jahren eine wesentliche Änderung erfahren. Nicht mehr die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist der Schwerpunkt der Ausführungen, sondern über den Ansatz einer Verbesserung

des Regelungsumfeldes ist der Themenkomplex „bessere Rechtsetzung“ immer stärker in den Vordergrund getreten. (C)

Die Vorlage des „Mandelkern-Berichts“ im Jahre 2001 hat zu einer stärkeren Sensibilisierung für das Thema geführt. Vor dem Hintergrund der Zurückdrängung einer übermäßigen Gesetzgebung auf europäischer Ebene in einigen Politikfeldern und der Notwendigkeit, im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union und der Vollendung des Binnenmarktes zahlreiche weitere Rechtsetzungen vornehmen und Maßnahmen treffen zu müssen, ist dem Thema „bessere Rechtsetzung“ immer größere Bedeutung zugewachsen. Mit der Interinstitutionellen Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im Dezember 2003 geschlossen worden ist, kommt der Verbesserung des Regelungsumfeldes absolute Priorität zu, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern sowie das Wachstum und die Beschäftigung zu erhöhen.

Zudem wird die „bessere Rechtsetzung“ mehr und mehr im Rahmen der Lissabon-Strategie eingesetzt: Bei der Halbzeitüberprüfung dieser Strategie ist deutlich geworden, dass ein gut durchdachter Rechtsrahmen entscheidend zur Wettbewerbsfähigkeit der EU beitragen kann. Hierdurch ist einer „besseren Rechtsetzung“ eine starke politische Rolle zugewachsen. Rat und Kommission haben diese Haltung bestätigt, indem sie im Rahmen des Neustarts der Lissabon-Strategie in diesem Jahr eine klare Vorfahrtsregel für Wirtschaft und Arbeit verabredet haben. (D)

Eine Fokussierung auf eine verbesserte Wettbewerbspolitik hat es in der Vergangenheit in der europäischen Wirtschaftspolitik nicht immer gegeben. Speziell in der Industriepolitik – aber auch in anderen Politikbereichen, wie der Umweltpolitik – wurden Entscheidungen getroffen oder vorbereitet, die nicht gerade dazu beigetragen haben, den Standort Europa zu stärken.

Ich denke hierbei z. B. an den Vorschlag der Kommission für Hafendienstleistungen (port package). Die neue Vorlage der Kommission zeichnet sich dadurch aus, dass sie die bereits im ersten – gescheiterten – Entwurf enthaltenen Regelungen noch verstärkt. Verschärfte Regelungen zu Ausschreibungs- und Genehmigungspflichten, die Verkürzung der Laufzeit der Genehmigungen, wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Kompensationsregelungen für Altverträge sowie die Ausdehnung der Selbstabfertigung gefährden massiv die bestehende leistungsfähige wettbewerbsorientierte Anbieterstruktur in den deutschen und europäischen Seehäfen. Hafenwirtschaft und Arbeitnehmer lehnen deshalb eine Richtlinie dieses Inhalts zu Recht entschieden ab.

Ein weiteres Beispiel ist die Designschutz-Richtlinie, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird. Einerseits wollen wir händierend Innovationen fördern, andererseits würden wir es mit dieser Richtlinie Dritten erlauben, designgeschützte Autoteile kostengünstiger als der ursprüngliche Hersteller

(A) nachzubauen und zu vermarkten. Damit schädigen wir den Innovationsstandort Europa und fördern die Produktpiraterie.

Ebenso kontraproduktiv ist es, einen Verordnungsentwurf wie REACH vorzulegen. Damit wird der bürokratische und finanzielle Aufwand für die Unternehmen um ein Vielfaches multipliziert. Das ist Gift für die Unternehmen, insbesondere für die mittelständische Industrie. Wir gefährden damit Zehntausende von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union und unterstützen deren Verlagerung in die USA, nach China oder Indien.

Schließlich möchte ich den Entwurf einer Dienstleistungs-Richtlinie anführen. Dieser hat vor allem höherwertige Dienstleistungen im Fokus. Dabei hat man jedoch völlig übersehen, dass es nicht nur einen Qualitätswettbewerb gibt. Angesichts der bekannten gewaltigen Lohn- und Kostenunterschiede zwischen den alten Mitgliedstaaten und den neu beigetretenen – und vor dem Hintergrund des permanenten Kostendrucks, hervorgerufen durch die Globalisierung – liegt das Schwergewicht im Dienstleistungssektor aber wohl auf dem Preiswettbewerb. Menschen, die bei uns einfache Dienstleistungen verrichten, haben gegenüber der osteuropäischen Konkurrenz, die durch das Herkunftslandprinzip geschützt würde, keine Chance im Kampf um die Ausübung einfacher Tätigkeiten. Hier drohen ganze Bereiche wegzubrechen mit katastrophalen Folgen für viele Branchen und Regionen. Das kann niemand wollen.

(B) Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass – abgesehen von der Kompetenzprüfung – auch die nationalen Akteure stärker in die Gestaltung, Anwendung und Durchsetzung der EU-Vorgaben und EU-Programme eingebunden werden. Die Einbeziehung der Sachnähe und der Kompetenz der Mitgliedstaaten und der Länder/Regionen könnte in vielen Fällen dazu beitragen, dass nicht praktikable Vorschläge oder nicht konsensfähige Entwürfe gar nicht erst „das Licht der Welt erblicken“.

Ich begrüße es außerordentlich, dass sich die Kommission bei der künftigen Rechtsetzung der Frage der Vermeidung unnötiger Lasten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, besonders annehmen will. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Gesetzesfolgenabschätzung. Insbesondere der wirtschaftliche Pfeiler der Folgenabschätzung muss dabei verstärkt werden. Es müssen künftig auch die Wechselwirkungen neuer Richtlinien und Verordnungen mit bereits existierenden untersucht werden, um Überschneidungen und Widersprüche zu vermeiden. Für Unternehmen spielt dabei die Kostenfrage eine entscheidende Rolle.

Ebenso ist die Deregulierungsinitiative der EU zu begrüßen. Sie ist ein wichtiger Beitrag, um die Wirtschaft von bestehenden Überregulierungen oder kostenintensiven Belastungen durch EU-Vorgaben zu befreien und dadurch neue Wachstumsimpulse sowie eine Stärkung der wirtschaftlichen Dynamik zu erzielen. Sie muss zu einem kontinuierlichen Prozess zur Beseitigung übermäßiger Belastungen und zur Verringerung des Umfangs des Gemeinschaftsrechts weiterentwickelt werden. Die Länder haben sich mit

(C) einem umfangreichen Deregulierungskatalog bereits in diesen Entbürokratisierungsprozess eingebracht und werden ihn weiterhin konstruktiv mit eigenen Initiativen begleiten.

Um die Akzeptanz der EU bei den Bürgerinnen und Bürgern zu steigern, ist es nach meiner Ansicht von zentraler Bedeutung, dass Überregulierung und das Gefühl der Bevormundung durch eine letztlich anonyme EU-Bürokratie spürbar zurückgedrängt werden.

Die auf einem gemeinsamen Antrag von Baden-Württemberg und Niedersachsen beruhende Beschlussempfehlung des EU-Ausschusses stellt die Anforderungen an eine „bessere Rechtsetzung“ durch die Kommission sehr deutlich heraus.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 13 b)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen nimmt die Beratungen zur Verlängerung der **Ladenöffnungszeiten** während der Fußballweltmeisterschaft 2006 zum Anlass, auf Folgendes hinzuweisen:

(D) Der Freistaat Sachsen ist mit Leipzig als Austragungsort der Spiele in besonderer Weise betroffen und begrüßt es daher, wenn die Länder in die Lage versetzt werden, während der Fußballweltmeisterschaft 2006 die Ladenöffnungszeiten frei zu bestimmen. Das entspricht den Bedürfnissen der nationalen wie internationalen Teilnehmer und Gäste, aber auch dem Interesse des heimischen Gewerbes.

Der Freistaat Sachsen hebt dabei hervor, dass die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage, die unter den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Grundgesetzes gestellt sind, als Tage der Arbeitsruhe auch während dieser Zeit geschützt und von den erweiterten Ladenöffnungszeiten ausgenommen bleiben sollen.

Anlage 8

Erklärung

von Senator **Gunnar Uldall**
(Hamburg)
zu **Punkt 48 a)** der Tagesordnung

Politisches Handeln muss angesichts der derzeitigen Wachstumsschwäche und der hohen Arbeitslosigkeit auf die Stärkung des Wirtschafts- und Industriestandortes Deutschland ausgerichtet sein. Zentrale Bedeutung kommt hierbei dem Anreiz zu Neuinvestitionen zu. Dem stehen heute zeit- und

(A) kostenaufwändige öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren entgegen. Die Beschleunigung und effektivere Gestaltung aller öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren nimmt damit an Bedeutung zu.

Es reicht nicht aus, wenn einzelne Verfahrensgesetze vom Bund zum Zweck der Beschleunigung geändert werden, auch wenn es sich um große und zum Teil spektakuläre Verfahren wie den Bau oder Ausbau von Autobahnen, Flughäfen oder die Elbvertiefung handelt. Von diesen Beschleunigungseffekten aus den Fachgesetzen werden die vielen **Planverfahren**, die die Unternehmen als Vorhabenträger für ihre Vorhaben durchführen lassen, nicht profitieren. Als Beispiel möchte ich hier nicht Airbus nennen, sondern die Erweiterung des Europäischen Laserprojekts der Helmholtz-Forschungsgemeinschaft – besser bekannt unter der Abkürzung DESY – in Hamburg und Schleswig-Holstein. Dort werden weiterhin ohne die Änderung des Verfahrensrechts Zeiten vertan, die besser für die Umsetzung der einzelnen Maßnahme durch den Vorhabenträger genutzt werden sollten. Gerade in Zeiten der Schnellebigkeit von Investitionsentscheidungen darf die Umsetzung nicht so lange brauchen, dass sich die Investition selbst überlebt hat. Bekanntlich sind Unternehmensentscheidungen vom Markt abhängig, und dieser wartet nicht auf eine langatmige und schwerfällige Bürokratie.

(B) Aus Hamburger Sicht ist im allgemeinen Verfahrensrecht insbesondere die Änderung der mündlichen Anhörung mit allen Einwendern notwendig. Bei vielen Verfahren ist die politische Festlegung vieler Gruppen bereits so zementiert, dass die mündliche Erörterung zu einer Alibiveranstaltung wird. Der Sinn und Zweck der mündlichen Erörterung, andere Lösungen zu finden, kann in solchen Mammutveranstaltungen nicht erreicht werden. Bei einer gezielten Ansprache bestimmter Einwender oder der Beratung zu bestimmten Einwendungen besteht zumindest die Chance, dass umsetzungsfähige Beschlüsse erzielt werden und damit der Rechtsfriede zwischen der Verwaltung, dem Vorhabenträger und dem Einwender hergestellt werden kann.

Zu einer nicht unerheblichen Zeiteinsparung und einem effizienteren Verfahren wird es in vielen Fällen kommen, wenn die Planfeststellungs- und die Anhörungsbehörde personenidentisch geführt werden darf. Insbesondere die Kommunikation zwischen zwei Behörden kann zu erheblichen Reibungsverlusten führen, die wiederum Zeit verbrauchen. Dies ist nicht immer der Fall; deshalb soll auch nur die Organisationsfreiheit eindeutig festgelegt werden.

Der Bund hat mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planverfahren für Infrastrukturvorhaben die bisher auf die neuen Bundesländer begrenzte Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als erste und letzte Instanz auf Infrastrukturvorhaben in allen Bundesländern übertragen. Das ist zu begrüßen. Mit dieser Änderung werden aber die vielen Planverfahren nicht erfasst, die nicht unter Infrastrukturvorhaben fallen und häufig von privaten Vorhabenträgern betrieben werden.

(C) Für diese Verfahren gilt der normale Rechtsweg mit dem Verwaltungsgericht als erste Instanz und der Möglichkeit der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht bzw. dem Verwaltungsgerichtshof. Ein solches Verfahren – auch ein Eilverfahren durch zwei Instanzen – kann bis zu einem Jahr dauern. Für ein Investitionsvorhaben ist das häufig zu lange.

Ich erwarte, dass nach der Sommerpause und den dann folgenden Wahlen die neue Bundesregierung den jetzigen Bundesentwurf zur Planbeschleunigung um die vielen guten Anregungen der Länder ergänzt. Dabei sollten auch die Hamburger Vorschläge nicht fehlen, die vor wenigen Tagen einstimmig von der Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt worden sind. Ich bin zuversichtlich, dass wir damit zu mehr Wachstum und mehr Arbeitsplätzen in Deutschland beitragen.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

I.

(D) Zur Erhaltung der sozialen Symmetrie und aus finanzpolitischen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass die durch die demografische Entwicklung notwendigen Reformen in der beitrags- und steuerfinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung auch auf die ganz aus Steuermitteln finanzierten Alterssicherungssysteme zeitnah übertragen werden. Dabei sind die jeweiligen Besonderheiten und die Eigenständigkeit der verschiedenen historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz entsprach bislang einem allgemeinen politischen Konsens.

Nach Auffassung des Landes Rheinland-Pfalz trägt der vorliegende Gesetzentwurf diesem Grundsatz mit der Übertragung der Maßnahmen des Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes auf die Beamtenversorgung in geeigneter Weise Rechnung.

II.

Nach der bundesrechtlichen Neuregelung des finanziellen Dienstrechts von Professorinnen und Professoren besteht im Bereich der **Versorgung** eine Regelungslücke. Bei einem Wechsel einer Beamtin oder eines Beamten in ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W fehlt es an einer Bestimmung, die verhindert, dass sich bei einem solchen Wechsel unter Umständen gravierende versorgungsrechtliche Nachteile bei Bleibe- und Berufungsverhandlungen ergeben, die sich – je nach Hochschulrecht auch bei der Besetzung von Leitungsfunktionen – als Hemmnis für ein Bleiben oder Gewinnen von qualifiziertem Hochschulpersonal darstellen.

- (A) Diese Problematik stellt sich derzeit im Hochschulbereich aller Länder und des Bundes. Es besteht Konsens, dass eine Schlechterstellung der versorgungsrechtlichen Situation durch einen Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W nicht eintreten soll und dass die derzeitigen Regelungen des
- Beamtenversorgungsgesetzes keine gesetzeskonforme Lösung bieten. Daher ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Die fachlichen Vorschläge hierfür liegen vor. Rheinland-Pfalz geht davon aus, dass alsbald eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen wird.
- (C)

